



Wichtige Mitgliederinformationen und Vertragsunterlagen

HAGELGILDE VERSICHERUNGS-VEREIN a.G.



Wichtige Mitgliederinformationen und Vertragsunterlagen

- Datenschutzhinweise bei Beantragung des Versicherungsvertrages nach DS-GVO
- Produktinformationsblätter nach § 4 VVG-Info-V
- Verbraucherinformationen nach § 1 VVG-Info-V
- Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz
- Allgemeine Hagelversicherungsbedingungen (AHagB 2021) mit Begriffsdefinition und Merkblatt zur Datenverarbeitung
- Tarifvarianten der Hagelgilde
- Fruchtartenverzeichnis
- Satzung (beschlossen am 9. März 2021)

Bei Hagelversicherung ist die Hagelgilde erste Wahl!

Hagelgilde Versicherungs-Verein a. G. – Gegründet 1811

Zur Seewiese 2

23701 Süsel

Telefon: 0 45 24 – 706 33 34

Fax: 0 45 24 – 706 33 35

Internet: www.hagelgilde.de

E-Mail: info@hagelgilde.de

Datenschutzhinweise bei Beantragung des Versicherungsvertrages

nach EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die Hagelgilde WaG geht sehr verantwortlich mit Ihren persönlichen Daten um und behandelt diese entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften und dieser Datenschutzerklärung.

Wir informieren Sie nachfolgend über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Hagelgilde WaG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

1. Verantwortliche für die Datenverarbeitung

Hagelgilde Versicherungs-Verein a. G. (VWaG) – Gegründet 1811

Zur Seewiese 2, 23701 Süsel

Telefon: 0 45 24 – 706 33 34

Fax: 0 45 24 – 706 33 35

Internet: www.hagelgilde.de

E-Mail: info@hagelgilde.de

Gesetzliche Vertreter der Hagelgilde WaG sind Henning Pfitzner (Vorstandsvorsitzender) und Anke Weidemann (Vorstandsmitglied). Ansprechpartnerin für den Datenschutz ist Anke Weidemann, Sie erreichen sie per Post unter der o.g. Adresse.

2. Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus befolgt unser Versicherungsverein die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten sind der Vertrieb, der Verkauf, die Verwaltung und die Abwicklung von Elementartarifen-Versicherungen für den Ackerbau sowie aller damit verbundenen Nebengeschäften.

Nebenzweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten sind die Personal- und Lieferantenverwaltung sowie die Betreuung von Vermittlern und Interessenten.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO).

Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte unserer Kooperationspartner

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

3. Beschreibung der betroffenen Personengruppen und der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien

Zur Erfüllung der o. a. Zweckbestimmung werden zu folgenden Personengruppen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt:

- Geschäftspartner, Lieferanten (Adressdaten, Kommunikationsdaten, Bankverbindungen, Abrechnungsdaten und Leistungsdaten)
- Interessenten (Adressdaten, Angebotdaten, beteiligte Makler od. Ver-

mittler)

- Kontaktpersonen (Adressdaten, Kommunikationsdaten)
- Kunden – Mitglieder – (Adressdaten, Kommunikationsdaten, Vertragsdaten, Daten zu Schadensfällen, Vertragsabrechnungsdaten, Bankverbindungen, Daten von Schätzern, Betreuungsinformationen, beteiligte Makler od. Vermittler)
- Mitarbeiter, ehemalige Mitarbeiter, Praktikanten und Bewerber (Personaldaten, Steuer- und Sozialversicherungsdaten, Daten zum Versorgungsbezug, Berechtigungsdaten, Bankverbindungen, Kommunikationsdaten)
- Rechtsanwälte (Adressdaten, Abrechnungsdaten und Leistungsdaten)
- Schätzer – Vereinsorgane (Adressdaten, Kommunikationsdaten, Geburtsdatum, Bankverbindungen, Betreuungsinformationen.)
- Vermittler, Makler, Versicherungsvertreter (Adressdaten, Kommunikationsdaten, Bankverbindungen, Abrechnungsdaten, Vertragsdaten, Schaden-

4. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

- Externe Auftragnehmer (Dienstleistungsunternehmen)
- Kreditinstitute, Rechtsanwälte
- Mitarbeiter und Schätzer, die an der Ausführung der jeweiligen Geschäftsprozesse beteiligt sind.
- Öffentliche Stellen, die Daten aufgrund von gesetzlichen Vorschriften erhalten (Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, sonstige Behörden)
- Vermittler, Makler, Versicherungsvertreter
Weitere externe Stellen, die an der Abwicklung von Geschäftsprozessen beteiligt sind (Rückversicherungen)

5. Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, es sei denn, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden müssen, in der Ansprüche gegen unseren Versicherungsverein geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

6. Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Sie können sich über unsere Ansprechpartnerin für Datenschutz oder über den Vorstand (siehe Punkt 1) Informationen zu unseren externen Dienstleistern und der Rückversicherers einholen.

7. Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig – Holstein

Holsten Straße 98; 24103 Kiel;

Tel: 0431 / 988-1200; Fax: 0431 / 988-1223;

E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de; Internet: www.datenschutzzentrum.de

8. Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde.



Hagelversicherung und für Silo-Mais zusätzlich Sturmversicherung

Produktinformationsblatt zu der Versicherung

Produktname: Hagelversicherung

AHagB 2021

Hagelgilde Versicherungsverein a.G.

Registriert in der Bundesrepublik Deutschland

Dieses Informationsblatt gibt Ihnen einen ersten Überblick über Ihre Hagelversicherung und zusätzlich über die Sturmversicherung für Silo-Mais. Es ist beispielhaft und daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen (Beitrittserklärung, Aufnahme- und Vertragsbestätigung, Allgemeine Hagelversicherungsbedingungen (AHagB 2021) und Satzung). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie sich bitte alle Unterlagen durch.



Was ist versichert?

- ✓ Wir versichern Ihre landwirtschaftlichen Kulturen (Getreide, Ölfrüchte, Hülsenfrüchte, Mais, Energiepflanzen etc.)
- ✓ Sonderkulturen im Freilandanbau (Gemüse, Obst etc.)
- ✓ Wir versichern den mengenmäßigen Ertragsverlust
- ✓ Sie können auf Antrag für einige Kulturarten auch den Qualitätsschaden mit versichern

Versicherbare Gefahren

- ✓ Schäden durch die Elementargefahr Hagelschlag
- ✓ Ausschließlich für Silo-Mais wird zusätzlich eine Absicherung gegen Sturmschäden angeboten
- ✓ Weitere Elementargefahren wie Starkregen, Sturm (bei anderen Kulturen als Silo-Mais), Spätfrost oder Trockenheit können über einen weiteren Vertrag zusätzlich versichert werden

Versicherte Schäden

- ✓ Quantitativer Ernteertragsschaden (= Mengenversicherung)
- ✓ bei Zuckerrüben der Zuckerertragsverlust und optional auch der qualitative Ernteertragsschaden (= Qualitätsminderung)

Versicherte Kosten

- ✓ Zur Entschädigung steht maximal die vereinbarte Versicherungssumme je Hektar zur Verfügung
- ✓ Besondere Kosten sind nur dann versichert, wenn dies bei Vertragsabschluss gesondert vereinbart wurde

Versicherungssumme und Versicherungswert

- ✓ Die Versicherungssumme je Hektar wird von Ihnen festgelegt und setzt sich aus Ihrer Ertrags- und Preiserwartung für den jeweils versicherten Anbau zusammen
- ✓ Es gelten Mindest- und Höchstversicherungssummen je Hektar



Um welche Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Hagelversicherung sowie für Silo-Mais zusätzlich eine Sturmversicherung an. Diese schützen Sie vor den finanziellen Folgen einer zerstörten Ernte auf Ihrem Feld infolge von Hagel bzw. Hagel und Sturm bei Silo-Mais.

Was ist nicht versichert?

- ✗ Schäden durch Elementargefahren außer durch Hagel bzw. Hagel und Sturm beim Silo-Mais
- ✗ Schäden, die durch Tiere, Pilze, Wildkräuter, Krankheiten oder durch falsche Bestandsführung fahrlässig verursacht wurden



Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?

! Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Krieg
- ! Innere Unruhen
- ! Kernenergie
- ! Sturmflut
- ! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben



Wo habe ich Versicherungsschutz?

- ✓ Sie geben jedes Jahr bis zum 15. Mai Ihre versicherten Feldstücke mit Flächengröße, Fruchtart und Versicherungssumme im Anbauverzeichnis an, diese sind versichert



Welche Pflichten habe ich?

- ✓ Sie beantworten alle Fragen im Antragsformular (Beitrittserklärung) wahrheitsgemäß und vollständig
- ✓ Sie bezahlen die Versicherungsprämien rechtzeitig und vollständig
- ✓ Sie aktualisieren jedes Jahr bis zum 15. Mai Ihr Anbauverzeichnis, um den Versicherungsschutz an den tatsächlichen Anbau und die aktuellen Marktpreise anzupassen
- ✓ Im Schadenfall informieren Sie uns innerhalb von 4 Tagen
- ✓ Sie halten die Kosten des Schadens gering
- ✓ Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, informieren Sie uns, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann



Wann und wie muss ich bezahlen?

- ✓ Sie bezahlen die erste Prämie und alle weiteren Prämien spätestens bis zum jeweils angegebenen Zahlungsziel, welches auf der Prämienrechnung angegeben ist



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

- ✓ Der Versicherungsschutz beginnt zu dem Zeitpunkt, der in der Vertragsbestätigung angegeben ist, unter der Voraussetzung, dass Sie die Versicherungsprämie zum Zahlungsziel der Rechnung vollständig bezahlen
- ✓ Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), es sei denn, Sie oder wir kündigen den Vertrag



Wie kann ich den Vertrag beenden?

- ✓ Sie können den Vertrag, ebenso wie wir, zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (dieses muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit geschehen)

Zusatzdeckung: indexbasierte Versicherung zur Absicherung von Einkommensverlusten durch Niederschläge (Trockenheit oder Nässe)

Produktinformationsblatt zu der Versicherung

Hagelgilde Versicherungsverein a.G.

Registriert in der Bundesrepublik Deutschland

Dieses Informationsblatt gibt Ihnen einen ersten Überblick über unser Angebot einer Zusatzversicherung zur Hagelversicherung. Es ist beispielhaft und daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen (verbindliches Angebot, Vertragsbestätigung, Allgemeine Hagelversicherungsbedingungen (AHagB 2021), Zusatzbedingungen zu den allgemeinen Hagelversicherungsbedingungen für die „indexbasierte Absicherung von Einkommensverlusten durch Niederschläge (Trockenheit oder Nässe)“ und Satzung). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie sich bitte alle Unterlagen durch.



Was ist versichert?

- ✓ Wir versichern Ihre landwirtschaftlichen Kulturen (Getreide, Ölfrüchte, Hülsenfrüchte, Mais, Energiepflanzen etc.)
- ✓ Sonderkulturen im Freilandanbau (Gemüse, Obst etc.)
- ✓ Wir versichern Grünland

Welche Gefahren können versichert werden?

- ✓ Einkommensverluste aufgrund von Trockenheit oder Nässe
- ✓ Mit der Zusatzdeckung wird eine bestehende Hagelversicherung bei der Hagelgilde VVaG ergänzt

Welche Schäden sind versichert?

- ✓ Es handelt sich um eine indexbasierte Versicherung, die keinen Bezug zu einem tatsächlichen Schaden auf Ihrem Feld hat
- ✓ Bezugspunkt ist ausschließlich der gewählte Indexwert
- ✓ Es wird kein spezifisches Feldstück bzw. keine spezifische Fruchtart versichert

Welche Kosten werden ersetzt?

- ✓ Zur Entschädigung steht maximal die vereinbarte Versicherungssumme zur Verfügung

Für welchen Standort gilt die Versicherung?

- ✓ Sie legen innerhalb eines Rasters von 1 km² einen Standort für die Datengrundlage fest (grid)

Welcher Zeitraum ist versicherbar?

- ✓ Sie können den gewünschten Versicherungszeitraum zwischen dem 01.01. und 15.11. frei wählen

Produktname: Hagelgilde Plus AQUA FLEX

AHagB 2021 mit Zusatzbedingungen

HAGELGILDE Plus
AQUA FLEX

Um welche Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine indexbasierte Absicherung von Einkommensverlusten durch Niederschläge (Trockenheit oder Nässe) an. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen einer verminderten Ernte auf Ihrem Feld infolge von Trockenheit oder Nässe.



Welche Versicherungssumme kann gewählt werden?

- ✓ Die Versicherungssumme je Vertrag wird von Ihnen festgelegt und sollte sich an Ihrem Bedarf der Einkommensabsicherung infolge von Trockenheit oder Nässe orientieren
- ✓ Soll Grünland mitversichert werden, so ist hierfür im Anbauverzeichnis eine Versicherungssumme anzugeben, ohne dass Versicherungsschutz für Hagelschäden besteht
- ✓ Es kann maximal die Versicherungssumme aus dem Anbauverzeichnis abgesichert werden
- ✓ Als Höchstentschädigung steht für alle versicherten Gefahren insgesamt die Versicherungssumme aus dem Anbauverzeichnis zur Verfügung

Was sind die Index-Werte?

- ✓ Index bei Trockenheit:
Tage mit unterdurchschnittlichem Niederschlag im Vergleich zum langjährigen Mittel werden addiert
- ✓ Index bei Nässe:
Niederschlagssumme in einem rollenden Fenster über X Tage innerhalb der gewählten Risiko-Periode

Welche Datengrundlage gilt?

- ✓ Mit Hilfe des Verfahrens REGNIE (Regionalisierte Niederschlagshöhen) des Deutschen Wetterdienstes (DWD) werden die an Messstationen gemessenen Niederschlagshöhen auf ein reguläres Gitter (grid) von 1 km² interpoliert und liegen flächendeckend deutschlandweit vor
- ✓ Messzeitraum: 07:30 GZ bis 07:30 GZ (gesetzliche Zeit) Folgetag





Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?

! Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Krieg
- ! Innere Unruhen
- ! Kernenergie
- ! Sturmflut
- ! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben



Wann und wie muss ich bezahlen?

- ✓ Sie bezahlen die erste Prämie und alle weiteren Prämien spätestens bis zum jeweils angegebenen Zahlungsziel, welches auf der Prämienrechnung angegeben ist



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

- ✓ Der Versicherungsschutz beginnt zu dem Zeitpunkt, der in der Vertragsbestätigung angegeben ist, unter der Voraussetzung, dass Sie die Versicherungsprämie zum Zahlungsziel der Rechnung vollständig bezahlen
- ✓ Der Vertrags-Abschluss muss spätestens drei Wochen vor Risikobeginn erfolgen
- ✓ Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), es sei denn, Sie oder wir kündigen den Vertrag
- ✓ Der Versicherungsschutz endet ebenfalls, wenn Sie einer Anpassung der kritischen Werte bzw. der Höhe der Versicherungsprämie für das Folgejahr bis zum 31.12. widersprechen



Was ist nicht versichert?

- ✗ Die Hagelgilde leistet keinen Ersatz für Folgeschäden nach einem Schadenfall, selbst wenn diese in Zusammenhang mit den versicherten Gefahren stehen
- ✗ Schäden, die durch andere Elementargefahren außer Nässe oder Trockenheit verursacht wurden



Wie kann ich Änderungen am Versicherungsschutz vornehmen?

- ✓ Bis zum 31. Dezember können die Faktoren (Standort, Index-Werte, Versicherungssumme) für das Folgejahr angepasst werden



Wie kann ich den Vertrag beenden?

- ✓ Sie können den Vertrag, ebenso wie wir, zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (dieses muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit geschehen)



Welche Pflichten habe ich?

- ✓ Sie prüfen und bestätigen alle Angaben im Antragsformular (verbindliches Angebot)
- ✓ Sie bezahlen die Versicherungsprämien rechtzeitig und vollständig



Verbraucherinformationen

nach § 1 VVG-Info-V

Ihr Versicherer

Hagelgilde Versicherungs-Verein a. G. (VWaG) – Gegründet 1811

Zur Seewiese 2, 23701 Süsel

Telefon: 0 45 24 – 706 33 34

Fax: 0 45 24 – 706 33 35

Internet: www.hagelgilde.de

E-Mail: info@hagelgilde.de

Bankverbindung

IBAN: DE55 1203 0000 1005 4119 03
Deutsche Kreditbank (DKB) BIC: BYLADEM1001

Vorstand

Henning Pfitzner (Vorsitzender)

Anke Weidemann

Vorsitzender des Aufsichtsrates

Eucken Wollatz

Hauptgeschäftstätigkeit

Zweck des Vereins ist die Versicherung seiner Mitglieder gegen Verluste, die ihnen an den versicherten Bodenerzeugnissen durch Hagelschlag oder anderen Elementarschäden entstehen.

Zuständige Aufsichtsbehörde für die Zulassung und für Beschwerden

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

Garantiefonds

Garantiefonds oder vergleichbare Einrichtungen bestehen nicht.

Vertragsbedingungen / Anwendbares Recht

Es gelten die Allgemeinen Hagelversicherungsbedingungen (AHagB 2021) der Hagelgilde VWaG nebst Zusatzbedingungen, sowie die Satzung der Hagelgilde WaG. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Prämie

Die Höhe der Hagelversicherungsprämie hängt vom allgemeinen Schadenfreiheits-Nachlass, der örtlichen Hagelgefahr, der Hagelempfindlichkeit der einzelnen Fruchtarten und der Versicherungssumme der zu versichernden Kulturarten sowie vom gewährten Nachlass (Laufzeit und Tarifvariante) ab.

Durch Änderung der Anbaudaten, insbesondere durch das jährlich einzureichende Anbauverzeichnis kann sich die Prämie auch ohne Änderung von Tarif und Nachlass verändern. Eine erste Überprüfung der Gesamtpremie einschließlich der darin enthaltenen gesetzlichen Abgaben können Sie anhand des Ihnen vor Antragstellung erstellten Prämienangebots vornehmen.

Bei der Niederschlagsversicherung Hagelgilde Plus AQUA FLEX richtet sich die Höhe der Prämie nach dem Standort, den Index-Werten, der Versicherungssumme und der Laufzeit.

Zustandekommen des Vertrages

Die Versicherung ist in Textform zu beantragen. Sie als Antragsteller sind an den Antrag gebunden. Ihr Antrag gilt als angenommen, wenn wir diesen nicht innerhalb von 14 Tagen ablehnen. Die Versicherung beginnt frühestens dann am Tag des Zugang Ihres Antrages um 24 Uhr, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.

Zahlung der Prämie

Die erste Prämie ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und in der Vertragsbestätigung angegebenen Versicherungsbeginns, spätestens

jedoch innerhalb des in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums zu entrichten. Folgeprämien sind innerhalb des in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums zu entrichten.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Beitrittserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform per Brief widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie die Vertragsbestätigung, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Hagelgilde VWaG, Zur Seewiese 2, 23701 Süsel

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Der Betrag lässt sich wie folgt berechnen: $1/360$ der im Angebot zum Antrag ausgewiesenen Jahresprämie (in €) x Anzahl der Tage bis zum Zugang des Widerrufs.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Dies gilt nicht, wenn Sie bereits Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

Vertragsdauer / Beendigung

Ihr Versicherungsvertrag kann mehrjährig abgeschlossen werden. Die Mindestlaufzeit beträgt ein Jahr. Ein Vertrag mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren kann von Ihnen als Versicherungsnehmer zum Schluss des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Ein Kündigungsrecht steht Ihnen auch bei Anwendung einer außerordentlichen Prämienanpassung zu.

Kommunikation

Die Vertragsbedingungen und die Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt; die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages wird in deutscher Sprache geführt.

Beschwerdemöglichkeit

Die Zufriedenheit unserer Mitglieder steht für uns im Mittelpunkt. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte gerne an uns oder auch an Ihren Versicherungsvermittler. Dies gibt uns die Chance, für Sie eine Lösung zu finden und unseren Service zu optimieren.

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str.108, 53117 Bonn, E-Mail: poststelle@bafin.de, Website: www.bafin.de.

Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden.

Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz

Sehr geehrte Mitglieder der Hagelgilde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Ihr Versicherer

Hagelgilde Versicherungs-Verein a. G. (VWaG) – Gegründet 1811

Zur Seewiese 2, 23701 Süsel

Telefon: 0 45 24 – 706 33 34

Fax: 0 45 24 – 706 33 35

Internet: www.hagelgilde.de

E-Mail: info@hagelgilde.de

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank (DKB)

IBAN: DE55 1203 0000 1005 4119 03

BIC: BYLADEM1001

Vorstand

Henning Pfitzner (Vorsitzender)

Anke Weidemann

Vorsitzender des Aufsichtsrates

Eucken Wollatz

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Beitrittserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Beitrittserklärung, aber vor Vertragsbestätigung in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Schadenfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil der Prämie zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Allgemeine Hagelversicherungsbedingungen (AHagB 2021)

Inhaltsübersicht Allgemeines

I. Umfang des Versicherungsschutzes

- § 1 Versicherte Gefahren, nicht versicherte Gefahren
- § 2 Versicherungsgegenstände

II. Versicherungsvertrag

- § 3 Abschluss des Versicherungsvertrages
- § 4 Anzeigepflichten des Mitgliedes oder seines Vertreters bis zum Vertragsabschluss
- § 5 Mehrere Versicherer
- § 6 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der ersten Prämie
- § 7 Vertragsdauer
- § 8 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- § 9 Besitzwechsel
- § 10 Beginn und Ende der Haftung der Hagelgilde
- § 11 Vorausdeckung
- § 12 Anbauverzeichnis
- § 13 Versicherungssumme

III. Prämie

- § 14 Versicherungsprämie
- § 15 Folgeprämie
- § 16 Zahlungsarten, Sonderregelungen zur Versicherungsprämie
- § 17 Versicherung für fremde Rechnung

IV. Obliegenheiten

- § 18 Obliegenheiten des Mitglieds

V. Schadenfall

- § 19 Schätzungsverfahren
- § 20 Schadenermittlung
- § 21 Kosten der Schätzung
- § 22 Aufwendungen zur Minderung des Schadens
- § 23 Zahlung der Entschädigung
- § 24 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

VI. Sonstiges

- § 25 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
- § 26 Vollmacht des Versicherungsvermittlers
- § 27 Repräsentanten
- § 28 Verjährung
- § 29 Sonstige Bestimmungen, zuständiges Gericht
- § 30 Anzuwendendes Recht

Begriffsdefinitionen

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Allgemeines

1. Regelungen in den Versicherungsbedingungen

Diese Versicherungsbedingungen gelten für die „Pflanzenversicherung“, d.h. für die Versicherung der Pflanzenproduktion unter freiem Himmel.

2. Weitere Regelungen zum Versicherungsverhältnis

Es gelten die Satzung der Hagelgilde VVaG sowie diese Bedingungen, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen (Versicherungsvertragsgesetz, Versicherungsaufsichtsgesetz, Bürgerliches Gesetzbuch) diesen vorgehen.

I. Umfang des Versicherungsschutzes

§ 1 Versicherte Gefahren, nicht versicherte Gefahren

1. Versicherte Gefahren

- a) Innerhalb der Hagelversicherung für Bodenerzeugnisse sind Schäden ausschließlich durch die Elementargefahr Hagelschlag versichert. Im Sinne dieser Versicherungsbedingungen ist Hagel ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern. Hagelschlag muss unmittelbar an der versicherten Kulturart (Fruchtart) sichtbare Spuren (Hagelschlag-Symptome, z. B. Anschläge) hinterlassen haben. Sind Hagelschlag-Symptome an der versicherten Kulturart nicht feststellbar, kann nicht von einem Schadenereignis ausgegangen werden.
- b) Ausschließlich für Silo-Mais wird zusätzlich eine Absicherung gegen Sturmschäden angeboten. Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde). Ist diese Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass
 - die Luftbewegung in der angrenzenden oder näheren Umgebung des Schadenortes zum selben Zeitpunkt typische Sturmschäden an gleichartigen einwandfrei beschaffenen Pflanzenbeständen angerichtet hat; oder
 - das Schadensbild (siehe § 1 Nr. 3b AHagB 2021) an den ansonsten einwandfrei beschaffenen Maispflanzen nur durch Sturm in diesem Sinne entstanden sein kann.

2. Versicherte Schadensereignisse

Eine der in § 1 Nr. 1 AHagB 2021 genannten versicherten Elementargefahren muss direkt auf die versicherte Fruchtart eingewirkt und dadurch das nachstehend, jeweils zur entsprechenden Gefahr, beschriebene Schadensbild verursacht haben.

3. Versicherte Schadensbilder

- a) Schadensbilder bei Hagelschlag
Versichert sind nur Schäden, die dadurch entstehen, dass Pflanzen der Pflanzenteile durch Hagelschlag an- oder abgeschlagen, geknickt, gebrochen oder zerschlagen wurden oder aufgeplatzt sind.
- b) Schadensbilder bei Sturm im Silo-Mais
Versichert sind nur Schäden, die dadurch entstehen, dass Pflanzen oder Pflanzenteile direkt durch Sturm entwurzelt, zerschlagen, geknickt, gebrochen, ab- oder eingerissen, ausgerieben, gequetscht oder angeschlagen wurden. Versichert sind auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Pflanzen oder Pflanzenteile infolge einer durch Sturm ausgelösten Bodenerosion (Verlagerung des Bodenmaterials der Anbaufläche) abgeschmirgelt, freigelegt, entwurzelt oder von Bodenmaterial der Anbaufläche überlagert (zugeweht) worden sind.

4. Versicherter Schaden

- a) Quantitativer Ernteertragsschaden
Die Hagelgilde leistet – soweit nicht anders vereinbart – Entschädigung für den Ernteertragsschaden, der mengenmäßig an der versicherten Fruchtart nachweislich durch eine oder mehrere versicherte Gefahren (§ Nr. 1 Nr. 1 AHagB 2021) entsteht.
- b) Qualitativer Ernteertragsschaden
Soweit der Ernteertragwert der versicherten Fruchtart nicht nur von der Menge, sondern auch von der Qualität abhängt, wird Entschädigung auch für die unmittelbar durch eine oder mehrere versicherte Gefahren (§ Nr. 1 Nr. 1 AHagB 2021) verursachte Qualitätsminderung geleistet. Ob eine Qualitätsminderung bei einer versicherten Fruchtart mitversichert ist und welche Art der Qualitätsminderung zum versicherten Schaden gehört, ergibt sich aus den Vereinbarungen bei Vertragsabschluss bzw. Anbauverzeichnis. Die Entschädigungsleistung aus dem Qualitätsschaden ist jeweils auf den vereinbarten Prozentsatz begrenzt (Höchstentschädigungsgrenze).
- c) Zusammenhang von Gefahrenwirkung und Schadensbild
Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass die an den versicherten Kulturen eingetretene Beschädigung oder Zerstörung nachweislich die ausschließliche, unmittelbare und unvermeidliche Folge der Gefahrenwirkung ist, dabei das beschriebene Schadensbild verursacht hat und dadurch nachweislich ein Ernteertragsverlust entstanden ist.



- d) Besondere Ertragsverluste
Bei Zuckerrüben ist der Zuckerertragsverlust mitversichert.

5. Zusätzliche Kosten

Neben dem mengenmäßigen Ernteertragsverlust sind Kosten nur versichert, wenn und soweit dies ausdrücklich vereinbart ist. Kosten im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind beispielsweise Aufräumarbeiten, Kosten für die Beseitigung und Vernichtung von Erzeugnissen, Kosten der Neubestellung mit gleichen oder anderen Fruchtarten, erhöhter Sortieraufwand, andere Ernteverfahren.

6. Haftungsausschlüsse

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen besteht keine Haftung für Schäden aus Krieg, inneren Unruhen und Kernenergie.

7. Nicht versicherte Schäden

- a) Wir haften nicht für Schäden, die dadurch eintreten, dass gegen Grundsätze der guten fachlichen Praxis aus dem Bereich der Pflanzenproduktion verstoßen wurde oder Maßnahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung nicht durchgeführt wurden (z. B. nicht sachgerechte oder versäumte Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, mangelhafte Bodenbearbeitung, grobe Anbau- und Fruchtfolgefehler, Nichteinhaltung von agrotechnischen Terminen und Verfahren, nicht ordnungsgemäße oder funktionsuntüchtige Be- und Entwässerungsanlagen, mangelhafte Produktions- oder Ernteverfahren, bewusstes Hinauszögern des Erntezeitpunktes).
- b) Wir haften nicht für Schäden, die dadurch eintreten, dass witterungsbedingt das Erntegut nicht eingeholt werden kann (Nichtbeerntbarkeit) oder witterungsbedingt die Anbaufläche mit den versicherten Fruchtarten nicht befahrbar ist, insbesondere nicht mit Erntemaschinen befahren werden kann.
- c) Wir haften ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und unabhängig davon, ob dies eine Folge eines Eintritts eines Schadenfalles ist, nicht für Schäden, die
- an den Fruchtarten durch Pflanzenkrankheiten (z. B. bei Kartoffeln durch bakterielle Ringfäule) oder Schädlingsbefall entstehen; oder
 - als qualitätsmäßiger Ernteverlust durch eine Veränderung von Inhaltsstoffen der versicherten Bodenerzeugnisse entstehen, es sei denn, diese wären ausdrücklich versichert (z. B. Zuckerertragsverlust); oder
 - durch Auswuchs entstehen; oder
 - durch eine unzureichende Befruchtung der Blüten infolge der Einwirkung der versicherten Elementargefahr entstehen.
- d) Wir haften nicht für Schäden, die
- Ihnen als finanzielle Verluste dadurch entstehen, dass Sie infolge des Schadenfalles Deckungskäufe oder eine Ersatzbeschaffung tätigen müssen oder Schadenersatzansprüchen oder Vertragsstrafenansprüchen Dritter ausgesetzt sind; oder
 - Ihnen über den versicherten Schaden hinausgehend als finanzielle Verluste dadurch entstehen, dass Sie infolge des Schadenfalles die Bodenerzeugnisse nicht mehr wie vorgesehen verwerten können, insbesondere Ihnen die Abnahme der Ernte verweigert wird, da durch den Schadenfall eine bestimmte Güte oder Beschaffenheit nicht mehr oder nur noch eingeschränkt vorhanden ist oder dem Erntegut eine für die Weiterverarbeitung notwendige Eigenschaft fehlt, es sei denn, dies wäre ausdrücklich versichert; oder
 - durch die versicherte Gefahr an überständigen bzw. überreifen Beständen entstehen; oder
 - bei Dauerkulturen als Ertragsverlust in den Folgejahren auftreten, es sei denn, diese wären ausdrücklich versichert.

8. Besonderes Verwertungsinteresse

Besondere Verwertungsinteressen, insbesondere das so genannte Abnahmerrisiko, sind nur auf Grund einer besonderen Vereinbarung versicherbar.

- a) Wird eine versicherte Fruchtart als Energiepflanze genutzt, so erstreckt sich der Versicherungsgegenstand auf alle im Rahmen der energetischen Verwendung wirtschaftlich genutzten Pflanzenteile.
- b) Eigenständige Versicherungsgegenstände sind nur dann als solche versichert, wenn dies im Anbauverzeichnis so angegeben und für jeden Versicherungsgegenstand eine gesonderte Versicherungssumme bestimmt wurde.
- c) Bei Fruchtarten der Gruppe Gespinstpflanzen, bei denen neben der Faser zusätzlich die Körner zur Ölgewinnung versichert werden sollen, sowie bei Fruchtarten der Gruppe Ölfrüchte, bei denen neben den Körnern auch die Faser zusätzlich versichert werden soll, sind Fasern und Körner eigenständige Versicherungsgegenstände.
- d) Bei der Fruchtart Rüben, bei denen neben dem Rübenkörper auch das Rübenblatt versichert werden soll, sind Rübenkörper und Rübenblatt eigenständige Versicherungsgegenstände.
- e) Schnittkulturen
Bei allen Fruchtarten, bei denen mehrere Schnitte geerntet werden (so genannte Schnittkulturen, wie z.B. Gräser zur Futter- oder Energiegewinnung), ist jeder Schnitt ein gesonderter Versicherungsgegenstand.

9. Nicht versicherte Schäden durch andere Elementargefahren

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen

nicht auf Schäden durch weitere Elementargefahren (Sturm, Starkregen, Frost, Frühfrost, Auswinterung, Spätfrost, Überflutung, Überschwemmung, Hochwasser, Sturmflut, Erdbeben oder Trockenheit), es sei denn, diese sind ausdrücklich mitversichert.

10. Nicht versicherte Vorschäden

- a) Wir haften nicht für Schäden, die bereits bei Beginn der Versicherung vorhanden sind (Vorschäden). Vorschäden in diesem Sinne sind alle Schadensereignisse mit Einfluss auf den Ernteertrag, die schon vor Zustandekommen des Versicherungsvertrages eingetreten und bei Vertragsabschluss noch vorhanden sind. Dies sind insbesondere solche Schadensbilder, die durch die zu versichernde Gefahr oder ein damit in Zusammenhang stehendes Schadensereignis hervorgerufen wurden.
- b) Sind einzelne Kulturen, auf die sich der Versicherungsvertrag bezieht, bereits von ertragsmindernden Schadensereignissen durch Hagelschlag betroffen, kann sich der Versicherungsvertrag zwar auf die gesamte Kultur beziehen. Diejenigen Flächen, die bereits vor Versicherungsbeginn von einem Schaden betroffen wurden, sind allerdings im ersten Versicherungsjahr von der Versicherung ausgeschlossen. Eine Rückwärtsversicherung ist in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 2 Versicherungsgegenstände

- a) Sie verpflichten sich, Ihre gesamten angebaute Getreide- und Ölfrüchte zu versichern.
- b) Darüber hinaus können Sie alle sonstigen feldmäßig angebauten Fruchtarten versichern, gemäß des Fruchtarten-Verzeichnisses (siehe Rückseite des Papier-Anbauverzeichnisses) oder unter Hagelgilde-Online.
- c) Die Hagelversicherung umfasst die nachstehenden genannten Versicherungsgegenstände:

Getreide	Körner
Getreideganzpflanzensilage (GPS)	wirtschaftlich genutzte Pflanzenteile
Hülsenfrüchte zur Reife	Samen
Kartoffeln	Knollen
Mais	wirtschaftlich genutzte Pflanzenteile
Ölfrüchte	Körner
Gespinstpflanzen	Fasern
Zuckerrüben	Rübenkörper inkl. Zuckerertrag
Rüben	Rübenkörper
Rübenblatt	Rübenblatt
Samen	Samen
Spezielle Energie u. Futterpflanzen	wirtschaftlich genutzte Pflanzenteile

II. Versicherungsvertrag

§ 3 Abschluss des Versicherungsvertrages

1. Persönliche und betriebliche Daten

- a) Für den Abschluss des Versicherungsvertrages werden die folgenden Angaben benötigt:
Vor- und Nachname, Adresse, Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, soweit vorhanden E-Mail-Adresse, Faxnummer; als juristische Person zusätzlich den Firmennamen und Firmensitz sowie den oder die Vertretungsberechtigten.
Falls sich die Personendaten auf den Wohnort beziehen und der Betrieb sich davon abweichend an einem anderen Ort befindet, sind auch die Daten zu diesem Betriebssitz anzugeben.
In einem Betrieb mit mehreren Produktionseinheiten (Betriebsstätten) ist anzugeben, auf welche Betriebe sich die Versicherung beziehen soll.
- b) Wird die Versicherung zugunsten eines Dritten abgeschlossen, sind zum Versicherten alle in § 3 Nr. 1 a AHagB 2021 genannten Daten anzugeben.



2. Vertragsdaten

Angaben

- zur gewünschten Vertragsdauer,
- zum Versicherungsort (lt. Begriffsdefinition AHagB 2021) durch Angabe der Gemarkungen und Gemeinden, in denen die vom Betrieb bewirtschafteten Anbauflächen liegen

3. Daten zur vorläufigen Versicherungssumme

Sie geben an, welchen Ernteertrag je Hektar Sie in der ersten Versicherungsperiode für die jeweilige Fruchtart erwarten, um der Hagelgilde die Berechnung der vorläufigen Versicherungssumme (§ 11 Nr. 2 AHagB 2021) anhand dieses Hektarwertes zu ermöglichen. Dies gilt auch, wenn zu dem Zeitpunkt, an welchem der Versicherungsantrag gestellt wird, noch keine zu versichernden Fruchtarten vorhanden sind. Um die Berechnung der vorläufigen Versicherungssumme für die erste Versicherungsperiode zu ermöglichen, ist der zu erwartende Hektarwert der entsprechenden Fruchtarten anzugeben.

4. Zusatzversicherungen

- Anträge zu Zusatzprodukten
Der Einschluss der Zusatzversicherung Silo-Mais mit Sturmdeckung oder Qualitätsversicherung für Obst und Gemüse bedarf der Schriftform.
- Anträge zu besonderen Regelungen
Eine individuelle Art des Versicherungsschutzes, eine Erweiterung des Versicherungsschutzes oder eine individuelle Selbstbeteiligung gegen Prämien-Nachlass bedürfen der Schriftform.

§ 4 Anzeigepflichten des Mitgliedes oder seines Vertreters bis zum Vertragsabschluss

1. Vollständige und wahrheitsgemäße Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Sie sind verpflichtet, uns bis zur Abgabe Ihrer Beitrittserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach welchen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss, den Versicherungsvertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind. Sie sind auch dann zur Anzeige verpflichtet, wenn wir Ihnen nach Ihrer Beitrittserklärung, aber noch vor der Vertragsbestätigung, Fragen zu gefahrerheblichen Umständen in Textform stellen. Sie sind insbesondere gehalten uns mitzuteilen, ob und in welchem Umfang bereits ertragsmindernde Beschädigungen oder Zerstörungen an den zu versichernden Bodenerzeugnissen vorhanden sind. Anzugeben sind insbesondere Vorschäden, die bereits durch Hagelschlag verursacht wurden, bzw. auch durch Sturmschäden beim Silo-Mais.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

- Vertragsänderung
Haben Sie die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir den Vertrag bei Kenntnis der von Ihnen nicht angezeigten Gefahrumstände auch zu anderen Bedingungen geschlossen, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Wenn sich die Versicherungsprämie durch die Vertragsänderung um mehr als 10 % erhöht oder wenn wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand ausschließen, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In unserer Mitteilung werden wir Sie auf diese Kündigungsmöglichkeit hinweisen.
- Rücktritt und Leistungsfreiheit
Wenn Sie Ihre Anzeigepflicht nach § 4 Nr. 1 AHagB 2021 verletzen, können wir vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie haben die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Selbst wenn Sie die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt haben, können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn Sie uns nachweisen, dass wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätten. Treten wir nach Eintritt des Schadenfalles zurück, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.
- Kündigung
Wenn Sie die Anzeigepflicht nach § 4 Nr. 1 AHagB 2021 leicht fahrlässig oder schuldlos verletzen, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, dass wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.
- Ausschluss unserer Rechte
Die in § 4 Nr. 2a, Nr. 2b und Nr. 2c AHagB 2021 genannten Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung sind jeweils ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannten.

e) Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt davon unberührt.

3. Ausübung unserer Rechte

Die Rechte auf Vertragsänderung (Nr. 2a), Rücktritt (Nr. 2b) und Kündigung (Nr. 2c) müssen wir innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn die Monatsfrist dafür noch nicht verstrichen ist. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen. Außerdem müssen wir Sie durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hinweisen, andernfalls stehen uns die genannten Rechte (Vertragsänderung, Rücktritt, Kündigung) nicht zu.

4. Abschluss des Versicherungsvertrages durch einen Vertreter

Lassen Sie den Vertrag von einem Vertreter schließen, so ist sowohl Ihre Arglist und Kenntnis, als auch die Arglist und die Kenntnis des Vertreters bei der Anwendung von § 4 Nr. 1 und Nr. 2 AHagB 2021 zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass Sie die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben, nur berufen, wenn weder Ihnen, noch Ihrem Vertreter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 5 Mehrere Versicherte

1. Allgemeine Regelungen zur Mehrfachversicherung

Sie sind verpflichtet, innerhalb des bestehenden Vertrages der Hagel- und Sturmversicherung, das gesamte Risiko bei uns in Deckung zu geben. Es besteht auf der Basis des abgeschlossenen Versicherungsvertrages die Verpflichtung sämtliche Fruchtarten ausschließlich bei uns zu versichern.

a) Anzeigepflicht

Sollten dennoch Fruchtarten bei mehreren Versicherern gegen dieselbe Gefahr versichert werden, sind Sie verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In Ihrer Mitteilung sind der andere Versicherer, die dort abgeschlossene Versicherung und die Versicherungssumme anzugeben.

b) Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung

Verletzen Sie diese Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir nach Maßgabe der Regelungen zur Obliegenheitsverletzung zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

c) Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- Ist ein Interesse gegen dieselbe Gefahr (Pflanzen- Hagelversicherung oder zusätzlich beim Silo-Mais die Sturmversicherung) bei mehreren Versicherern versichert und übersteigt die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- Wir und die anderen Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder Versicherer für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt. Sie können im Ganzen jedoch nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt entsprechend, wenn bei uns mehrere Verträge für dieselben Pflanzen bestehen sollten. Erlangen Sie oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem mit uns abgeschlossenen Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn das gesamte Risiko nur in diesem mit uns geschlossenen Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei der Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen (z. B. Selbstbeteiligungen) ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn nur ein Versicherungsvertrag geschlossen worden wäre.
- Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Uns steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, an dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben. Eine Entschädigung, auch anteilig, ist ausgeschlossen.

2. Beseitigung der Mehrfachversicherung

Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag (jüngere Vertrag) aufgehoben oder unter verhältnismäßiger Minderung der Versicherungsprämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung (älterer Vertrag) nicht gedeckt ist. Ist der mit uns abgeschlossene Versicherungsvertrag der „ältere“ Vertrag haben Sie unverzüglich den Versicherer, mit dem der „jüngere“ Vertrag besteht, zu informieren, dass bereits mit uns ein Vertrag besteht und eine Beseitigung der Mehrfachversicherung oder eine Vertragsanpassung angestrebt wird.

§ 6 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der ersten Prämie

1. Zustandekommen des Vertrags und Beginn der Versicherung

- a) Der Vertrag kommt zustande, wenn wir Ihre Beitrittserklärung nicht zurückweisen. Die Frist zur Zurückweisung der Beitrittserklärung beträgt 2 Wochen ab Zugang bei uns. Vertragsbeginn ist das Datum des Zugangs der Beitrittserklärung, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- b) Für den Fall, dass wir in der Vertragsbestätigung von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen abweichen, machen wir Sie auf diese Änderungen und deren Rechtsfolgen aufmerksam. Diese Änderungen gelten als von Ihnen genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats, nachdem Sie die Vertragsbestätigung von uns erhalten haben, in Textform widersprechen.
- c) Wird Ihre Beitrittserklärung angenommen, beginnt die Versicherung am Tag des Zugangs des Antrags bei uns um 24 Uhr, es sei denn, es wäre etwas anderes vereinbart. Wurde ein späterer Beginn der Versicherung vereinbart, ist dieser Tag für den Versicherungsbeginn maßgeblich. Eine Rückwärtsversicherung ist ausgeschlossen.
- d) Bei bestehendem Versicherungsschutz richtet sich unsere Haftung nach dem jeweiligen Haftungszeitraum gemäß § 10 AHagB 2021.

2. Beginn des Versicherungsschutzes

- a) Der Versicherungsschutz entsteht nur dann bereits rückwirkend mit dem Beginn der Versicherung (§ 6 Nr. 1c AHagB 2021), wenn Sie nach unserer Zahlungsaufforderung die Erstprämie rechtzeitig zahlen.
- b) Wenn wir die Erstprämie erst nach Versicherungsbeginn anfordern und Sie dann zu dem in der Zahlungsaufforderung angegebenen Zahlungszeitpunkt nicht rechtzeitig zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst mit der von Ihnen bewirkten vollständigen Zahlung der Erstprämie.

3. Erstprämie

- a) **Erstprämie**
Eine Erstprämie ist die zu einem Versicherungsvertrag zeitlich zuerst zu zahlende Versicherungsprämie, dies ist in der Regel die erste nach Abschluss eines Versicherungsvertrages von Ihnen zu leistende Versicherungsprämie.
- b) **Fälligkeit der Erstprämie**
Die Erstprämie ist unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechtes zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns (§ 6 Nr. 1c AHagB 2021) fällig. Weicht die Vertragsbestätigung von Ihrem Antrag ab, ist die Erstprämie frühestens einen Monat nach Zugang der Vertragsbestätigung zu zahlen. Ihre Zahlung der Erstprämie ist rechtzeitig, wenn Sie die Zahlung zu dem in der Zahlungsaufforderung angegebenen Zeitpunkt leisten. Wegen der Rechtzeitigkeit der Zahlung wird auf § 16 Nr. 1b AHagB 2021 verwiesen.
- c) **Weitere Folgen einer verspäteten Zahlung der Erstprämie**
Unabhängig davon, dass – wie unter Nr. 2a beschrieben – bei Zahlungsverzug mit der Erstprämie der Versicherungsschutz nicht rückwirkend entsteht, steht uns ein Rücktrittsrecht zu. Wenn Sie die Erstprämie nicht rechtzeitig nach Zahlungsaufforderung zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Erstprämie noch nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Sobald Sie sich mit der Erstprämie in Verzug befinden, können wir Zinsen und Mahngebühren für erforderliche Mahnschreiben erheben.

§ 7 Vertragsdauer

1. Laufzeit

- a) **Vertragslaufzeit**
Sie können den Versicherungsvertrag auf ein Jahr oder auf mehrere Jahre abschließen; er ist für den in der Vertragsbestätigung angegebenen Zeitraum abgeschlossen und verlängert sich stillschweigend gemäß § 7 Nr. 1c AHagB 2021. Der Versicherungsvertrag endet nicht dadurch, dass Sie vorübergehend Fruchtarten nicht anbauen.
- b) **Versicherungsperiode**
Versicherungsperiode ist das Kalenderjahr.
- c) **Stillschweigende Verlängerung**
Der Versicherungsvertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn Sie diesen nicht innerhalb der Kündigungsfrist (siehe § 7 Nr. 4a AHagB 2021) in der vereinbarten Form (siehe § 7 Nr. 4b AHagB 2021) gekündigt haben.

2. Vertragsbeendigung / Kündigung

- a) **Rücktritt vom Vertrag**
Der Versicherungsvertrag kann durch unseren Rücktritt vom Vertrag bei Nichtzahlung der Erstprämie enden. Wir haben ferner die Möglichkeit, von unserem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen, wenn Sie die vorvertraglichen Anzeigepflichten verletzen.
- b) **Ordentliche Kündigung**
Der Versicherungsvertrag kann sowohl von Ihnen als auch durch uns ordentlich gekündigt werden.
- c) **Außerordentliche Kündigung**

· Sollten Sie Ihre Anzeigepflicht verletzt haben und dies nicht vorsätzlich bzw. unverschuldet geschehen sein und daher eine Vertragsänderung notwendig werden, können Sie den Vertrag nach den in § 4 Nr. 2a AHagB 2021 genannten Voraussetzungen kündigen.

· Die Einzelheiten zur Bewirtschaftungsübernahme durch den Nachfolgebewirtschafter und damit in Zusammenhang stehende Kündigungsrechte sind in § 9 AHagB 2021 geregelt.

- d) **Kündigung bei mehrjährigen Verträgen**
Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsvertrag von Ihnen zum Schluss des dritten Vertragsjahres oder zum Ablauf eines jeden darauf folgenden Jahres gekündigt werden und zwar unter Einhaltung einer Kündigungsfrist gem. § 7 Nr. 4a AHagB 2021.

- e) **Wegfall des versicherten Interesses**

Können Sie Bodenerzeugnisse, auf die sich der Versicherungsvertrag bezieht, auf den Anbauflächen dauerhaft nicht mehr anbauen (z. B. Umwandlung von Ackerland in Bauland), entfällt das versicherte Interesse zum Zeitpunkt, ab welchem eine Nutzung sämtlicher Anbauflächen, auf die sich der Vertrag bezieht, für die Pflanzenproduktion ausscheidet. Das vorübergehende Stilllegen von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder das Ausscheiden einer Anbaufläche aus der Versicherung innerhalb einer Versicherungsperiode durch Umbruch, Abräumung oder Aberntung der Bodenerzeugnisse, führen nicht zu einem Wegfall des versicherten Interesses. Wird der Gesamtumfang der Anbaufläche Ihres Betriebes reduziert, bedingt dies keinen Interessewegfall für den Versicherungsvertrag. Ein Wegfall des versicherten Interesses ist auch dann nicht gegeben, wenn:

- ein Pachtvertrag oder ein Bewirtschaftungsvertrag für einzelne landwirtschaftliche Nutzflächen endet und die Anbauflächen an den Eigentümer zurückgegeben werden,
- Sie als Eigentümer der Anbauflächen diese an einen anderen Bewirtschafter verpachten,
- Sie als Pächter der versicherten Anbauflächen dieselben Flächen unmittelbar nach Ende des Pachtvertrages erneut pachten,
- Sie als Pächter der versicherten Anbauflächen diese unterverpachten oder weiterverpachten.

In den vorstehend genannten Fällen geht der Versicherungsvertrag in Bezug auf die davon betroffenen Anbauflächen auf den Nachfolgebewirtschafter über. Bezüglich der weiterhin von Ihnen bewirtschafteten Anbauflächen besteht das Versicherungsverhältnis fort. Einzelheiten zum Übergang des Vertrages auf den Nachfolgebewirtschafter finden Sie unter § 9 AHagB 2021.

3. Kein Kündigungsrecht

- a) **Gesamtrechtsnachfolge**
In Erbfällen und sonstigen Fällen der Gesamtrechtsnachfolge gehen alle sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ohne Kündigungsrecht auf den Rechtsnachfolger über.
- b) **Prämienangleichung**
Eine bei Vertragsabschluss nach Maßgabe der Prämienbestimmung veranlasste Angleichung der Versicherungsprämie, die durch die Erbringung einer Versicherungsleistung bedingt ist (z.B. Umlage für Schaden), berechtigt nicht zur Kündigung.
- c) **Schadenfall**
Gemäß § 92 Absatz 3 VVG (Kündigung nach Versicherungsfall) kann der Vertrag nur zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode gekündigt werden. Kündigen Sie trotzdem, behalten wir den Anspruch auf die volle Prämie bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode.
- d) **Übergang des Versicherungsvertrages**
Im Fall des Übergangs des Versicherungsvertrages sind Sie als Versicherungsnehmer nicht berechtigt, den Versicherungsvertrag aus diesem Anlass zu kündigen. Wann ein solcher Übergang des Versicherungsvertrages vorliegt, wird unter § 9 AHagB 2021 beschrieben.

4. Frist und Form der Kündigung

- a) **Fristen**
Eine ordentliche Kündigung (z. B. Kündigung zum Vertragsende), muss der anderen Vertragspartei spätestens 3 Monate vor dem Ende des Versicherungsvertrages zugegangen sein. Wenn Sie zum Ablauf des Versicherungsvertrages kündigen, muss uns diese Kündigung demnach spätestens bis zum 30. September des letzten Versicherungsjahres zugegangen sein. Bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren können Sie einen solchen Versicherungsvertrag zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.
- b) **Besondere Form**
Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Ihre Kündigung muss von Ihnen oder, falls Sie jemanden damit beauftragen, von dem Beauftragten mit gleichzeitig nachgewiesener Vollmacht unterzeichnet sein. Die Bevollmächtigung ist durch Vorlage der Vollmachtsurkunde nachzuweisen, es sei denn, Sie hätten die Vollmacht unmittelbar uns gegenüber erteilt.

§ 8 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Besondere Beendigungsgründe

- a) Sollte das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode enden, steht uns für diese Versicherungsperiode lediglich derjenige Teil der Versicherungsprämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat. Dies gilt sinngemäß für den Wegfall des Interesses.
- b) Für den Fall, dass Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben, werden wir den Teil der Versicherungsprämie erstatten, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Voraussetzung dafür ist, dass wir Sie in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Sollte diese Belehrung unterblieben sein, haben wir zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn Sie bereits Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.
- c) Wird das Versicherungsverhältnis durch unseren Rücktritt beendet, weil Sie Gefahrumstände, nach denen wir vor Vertragsannahme in Textform gefragt haben, nicht angezeigt haben, steht uns die Versicherungsprämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.
- d) Beenden wir das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt, weil Sie die Erstprämie nicht rechtzeitig gezahlt haben, steht uns eine Geschäftsgebühr in Höhe von 30,- € zu.
- e) Wird das Versicherungsverhältnis durch unsere Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, steht uns die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
- f) Sie sind nicht zur Zahlung der Versicherungsprämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse abgeschlossen wurde, nicht entstanden ist. In diesem Fall können wir jedoch eine Geschäftsgebühr in Höhe von 30,- € verlangen.
- g) Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Unter diesen Umständen steht uns in diesem Fall die Versicherungsprämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.

§ 9 Besitzwechsel

1. Übergang des Vertrages auf Rechtsnachfolger

- a) Wenn Sie das Fruchtziehungsrecht an den versicherten Fruchtarten (Bodenerzeugnissen) aufgrund einer Veräußerung, eines Nießbrauches, eines Pachtvertrages oder aufgrund eines ähnlichen Verhältnisses auf einen anderen Bewirtschafter übertragen haben (Besitzwechsel), geht der Versicherungsvertrag zum Zeitpunkt des Übergangs des Fruchtziehungsrechtes auf den Rechtsnachfolger über. Dies bedeutet, dass der Rechtsnachfolger als Erwerber des Fruchtziehungsrechtes (Nutzungsrechtes) in den Versicherungsvertrag eintritt.
- b) Dasselbe gilt auch, wenn Sie verpachtete Anbauflächen zurückgeben oder ein ähnliches Verhältnis mit Bezug auf die Anbaufläche beendet wird. Ein Erwerb des Nutzungsrechtes ist auch gegeben, wenn Sie als Pächter die Anbauflächen unterverpachten oder ein anderer Bewirtschafter in den von Ihnen abgeschlossenen Pachtvertrag eintritt.
- c) Der Zeitpunkt des Vertragsübergangs ist grundsätzlich der Zeitpunkt, in welchem der Rechtsnachfolger das Recht zur Fruchtziehung, d. h. die Berechtigung, die versicherten Bodenerzeugnisse zu beziehen, aufgrund Gesetz oder vertraglicher Vereinbarung erwirbt. Sollte der Erwerber des Fruchtziehungsrechtes jedoch bereits vor diesem Zeitpunkt die Bewirtschaftung ausüben, so tritt er auch schon zu diesem früheren Zeitpunkt in alle sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.

2. Anzeige- und Nachweispflicht des „Besitzwechsels“

- a) Sie oder Ihr Rechtsnachfolger müssen uns den Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich schriftlich anzeigen.
- b) In dieser „Besitzwechselanzeige“ haben Sie den vollständigen Namen bzw. die Firma des neuen Fruchtziehungsberechtigten sowie dessen Adresse anzugeben und mitzuteilen, auf welche Anbauflächen (Schläge) sich der Besitzwechsel bezieht und zu welchem Zeitpunkt er erfolgte.
- c) Bei schuldhaft unterbliebener Anzeige machen Sie sich schadenersatzpflichtig.
- d) Wir müssen den Eintritt des Rechtsnachfolgers erst gegen uns gelten lassen, wenn wir davon Kenntnis erhalten haben.

3. Haftung bei fehlender Anzeige

Ist die Anzeige nach § 9 Nr. 2 AHagB 2021 unterblieben, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Schadenfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen und wir nachweisen, dass wir den Vertrag mit dem Rechtsnachfolger nicht geschlossen hätten. Wir sind jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn uns der Besitzwechsel zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen oder wenn zum Zeitpunkt des Eintritts des

Schadenfalles die Frist zur Kündigung für uns abgelaufen war und wir trotz Kenntnis des Besitzwechsels nicht gekündigt haben.

4. Prämienschuldner

- a) Sowohl Sie als ursprünglicher Versicherungsnehmer, als auch der Rechtsnachfolger, der das Fruchtziehungsrecht von Ihnen erworben hat, haften für die Versicherungsprämie der Versicherungsperiode, in welcher der Versicherungsvertrag übergeht, als Gesamtschuldner.
- b) Wenn wir aus Anlass des Besitzwechsels den Versicherungsvertrag kündigen oder wenn der Rechtsnachfolger den Vertrag aus diesem Grund kündigt, sind allein Sie als ursprünglicher Versicherungsnehmer verpflichtet, die Versicherungsprämie zu zahlen, nicht der Rechtsnachfolger.

5. Kündigungsmöglichkeiten anlässlich des Besitzwechsels

- a) Kein Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers
Sie als bisheriger Versicherungsnehmer können im Falle des Überganges des Nutzungsrechtes nicht kündigen. Ein solches Kündigungsrecht aus Anlass des Besitzwechsels steht nur uns oder Ihrem Rechtsnachfolger unter den nachstehend genannten Voraussetzungen zu.
- b) Kündigungsrecht des Versicherers
Wir können, wenn ein in § 9 Nr. 1a AHagB 2021 beschriebener Besitzwechsel vorliegt, den Versicherungsvertrag gegenüber dem Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats seit unserer Kenntnis vom Besitzwechsel kündigen. Unser diesbezügliches Kündigungsrecht erlischt, wenn es von uns nicht innerhalb der Monatsfrist ab Kenntnis vom Besitzwechsel ausgeübt wird.
- c) Kündigungsrecht des Rechtsnachfolgers
Ihr Rechtsnachfolger als Erwerber des Fruchtziehungsrechtes kann aus Anlass des Besitzwechsels den Versicherungsvertrag entweder mit sofortiger Wirkung oder mit dem Ziel der Beendigung des Versicherungsvertrages zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Hat der Rechtsnachfolger Kenntnis vom Versicherungsvertrag, muss er innerhalb eines Monats nach dem Übergang des Versicherungsvertrages (vgl. Nr. 1) auf ihn kündigen, sonst erlischt sein Kündigungsrecht. Hatte der Rechtsnachfolger zum Zeitpunkt des Übergangs des Vertrages keine Kenntnis von dem Versicherungsvertrag, so besteht das Kündigungsrecht bis zum Ablauf von einem Monat seit der Kenntnis des Rechtsnachfolgers vom Versicherungsvertrag.

6. Zwangsversteigerung

Bei einer Zwangsversteigerung gelten alle Regelungen aus diesem § 9 AHagB 2021 über den Besitzwechsel entsprechend.

§ 10 Beginn und Ende der Haftung der Hagelgilde

1. Haftungszeitraum (Grundsatz)

- a) Die Haftung beginnt – soweit nicht innerhalb dieses Abschnittes Nr. 1 anders geregelt oder etwas anderes vereinbart ist – mit der Aussaat des Saatguts oder dem Auspflanzen des Pflanzguts im Erntejahr.
- b) Bei Dauerkulturen, die über mehrere Jahre im Anbau stehen und mehrfach beerntet werden (sogenannte perennierende Pflanzen, wie z.B. Gräser zur Samengewinnung) beginnt die Haftung, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, im ersten Standjahr mit der Aussaat des Saatguts oder dem Auspflanzen des Pflanzguts im Erntejahr, ab dem zweiten Standjahr bereits am 1. Januar des Erntejahres.
- c) Wird die Pflanze als solche versichert (z.B. mehrjährige Energiepflanzen), tritt an die Stelle des Erntejahres die jeweilige Versicherungsperiode. Die Haftung beginnt dann am 1. Januar und endet am 15. November der jeweiligen Versicherungsperiode.
- d) Die Haftung endet mit Abschluss der Ernte, spätestens jedoch mit Ablauf des 15. Novembers des Erntejahres.

2. Haftungszeitraum (Abweichung vom Grundsatz)

- a) Die Haftung beginnt bei Wintergetreide und Winterölrüchtern mit der Aussaat im Jahr vor der Ernte.
- b) Die Haftung endet für die Sturmversicherung für Silo-Mais zum Ende des Entwicklungsstadiums „Teigreife“ (BBCH-Code 85)
- c) Die Haftung endet für die Fruchtart Getreideganzpflanzensilage mit Eintritt eines der beiden folgenden Kriterien:
 - Beginn des Entwicklungsstadiums „Teigreife“ (BBCH-Code 83) oder
 - einem Gesamttrockenmassegehalt von mehr als 42%.

3. Generelles Haftungsende

Die Haftung endet auch mit der Feststellung der beauftragten Schätzer, dass ein Umbruch oder eine vorzeitige Abräumung der versicherten Bodenerzeugnisse notwendig ist, unabhängig davon, ob Sie den Umbruch bzw. die Abräumung tatsächlich durchführen. Wird nicht das gesamte Feldstück (Anbauposition), sondern nur eine Teilfläche zum Umbruch freigegeben, erfolgt eine Teilung des Feldstückes, wobei fortan jede Teilfläche wie eine eigenständige Anbauposition behandelt wird und sich das Haftungsende nur auf die Umbruch-Teilfläche bezieht.

4. Haftungsende durch Ernte

Die Haftung endet generell durch Abschluss der Ernte. Werden Fruchtarten im Schwadddrusch- oder Schwadmähverfahren geerntet, ist Abschluss



der Ernte der Zeitpunkt der Trennung des Erntegutes durch das Mähen; das auf Schwad gelegte Mähgut fällt nicht mehr in den Haftungszeitraum.

5. Besonderes Haftungsende bei Ernteunterbrechung

Soweit in vorstehenden Abschnitten die Haftung mit Abschluss der Ernte endet, ist Haftungsende spätestens der Zeitpunkt, an dem die Ernte bei fachgerechter Bewirtschaftung standortüblich abgeschlossen worden wäre.

6. Verlängerung des Haftungszeitraums

Auf besondere Vereinbarung ist eine Verlängerung des Haftungszeitraums gegen Zahlung eines Prämienzuschlags möglich.

§ 11 Vorausdeckung

1. Zeitraum der Vorausdeckung

Vom Beginn der Haftung der Hagelgilde an wird Vorausdeckung gewährt. Die Vorausdeckung endet einen Tag nach Zugang des Anbauverzeichnisses um 12 Uhr. Im ersten Vertragsjahr wird die Vorausdeckung bis zum Beginn der Haftung durch die Einreichung des Anbauverzeichnisses gewährt.

2. Umfang der Vorausdeckung

Die Vorausdeckung richtet sich in der ersten Versicherungsperiode nach dem Antrag, in den folgenden Jahren nach der Versicherung des Vorjahres, jedoch mit der Maßgabe, dass für den Hektar die gleiche Versicherungssumme zugrunde gelegt wird, mit der die betreffende Kulturart im Vorjahr durchschnittlich versichert war, höchstens jedoch die Versicherungssumme, die dafür im Anbauverzeichnis des laufenden Jahres beantragt wird. Soweit die betreffende Kulturart im Vorjahr nicht versichert war, ist die betreffende Fruchtgattung maßgebend. Hat sich die Gesamtfläche einer auch im Vorjahr versicherten Fruchtgattung im laufenden Jahr vergrößert, wird die Vorausdeckung für jedes einzelne Feldstück dieser Fruchtgattung nur im entsprechenden Verhältnis gewährt. Auf Fruchtgattungen, die im Vorjahr nicht versichert waren, erstreckt sich die Vorausdeckung nicht.

§ 12 Anbauverzeichnis

1. Bedeutung des Anbauverzeichnisses

a) Pflicht zur Abgabe des Anbauverzeichnisses

Für jede Versicherungsperiode und zu jedem Versicherungsvertrag müssen Sie ein Anbauverzeichnis einreichen. Im Anbauverzeichnis ist für jede Anbauposition (Feldstück) der Hektarwert (Versicherungswert je Hektar) anzugeben, aus dem sich die Versicherungssumme errechnet.

b) Form der Abgabe des Anbauverzeichnisses

Sie erhalten von uns die Möglichkeit der elektronischen Deklaration über eine Internetanwendung (Hagelgilde-online.de). Die „Online-Deklaration“ bietet Erleichterungen, um die inhaltlichen Anforderungen des Anbauverzeichnisses (siehe § 12 Nr. 2 AHagB 2021) genauestens zu erfüllen. Wenn Sie nicht die Möglichkeit einer Online-Deklaration besitzen, erhalten Sie auf Antrag ein Anbauverzeichnis in Papierform.

2. Angaben im Anbauverzeichnis

a) Inhalt des Anbauverzeichnisses

In dem von Ihnen für jede Versicherungsperiode einzureichenden Anbauverzeichnis ist jedes Feldstück (siehe Begriffsdefinition) anzugeben, welches in der betreffenden Versicherungsperiode mit einer Fruchtart bestellt wurde oder im Lauf der Versicherungsperiode bestellt werden wird. Für jedes Feldstück (landwirtschaftliche Parzelle) ist innerhalb des Anbauverzeichnisses eine eigenständige Anbauposition zu erfassen. Das Anbauverzeichnis hat im Einzelnen zu enthalten:

- die Bezeichnung der Anbauposition (Name der Anbaufläche – Bezeichnung des Feldstückes),
 - die auf der Anbauposition angebaute Fruchtart,
 - die Größe der Anbaufläche der jeweiligen Fruchtart,
 - die Verwertungsart der jeweiligen Fruchtart, soweit dies für den Versicherungsschutz bedeutsam ist (z. B. Qualitätsversicherung);
- Soweit es bei einer Zusatzversicherung veranlasst ist, die Anbaupositionen, auf welche sich die Zusatzversicherung erstrecken soll, getrennt anzugeben, haben Sie für diese Anbaupositionen die konkrete Kennzeichnung vorzunehmen. Im Anbauverzeichnis ist für jede Anbauposition der Hektarwert nach Maßgabe von § 13 Nr. 1b AHagB 2021 zu bestimmen.

· Anbaupositionen, die bereits Vorschäden aufweisen, sind als solche zu kennzeichnen.

b) Ergänzung des Anbauverzeichnisses

Für Anbauflächen, deren Bewirtschaftung Sie nach Einreichung des Anbauverzeichnisses übernommen haben, ist ein ergänzendes Anbauverzeichnis einzureichen. Wird ein Feldstück oder dessen Teil nach Einreichung des Anbauverzeichnisses mit einer Frucht, neu bestellt (z. B. Nachfolgeanbau nach Umbruch), haben Sie uns für dieses Feldstück oder dessen Teil spätestens eine Woche nach der Aussaat (Ersatzaussaat) oder dem Auspflanzen der Setzlinge (Ersatzanpflanzung) ein weiteres, ergänzendes Anbauverzeichnis einzureichen. Andernfalls ist nur die Ernte bis zum 15. Juni versichert. Wurde entgegen den ursprünglichen Angaben im Anbauverzeichnis das Feldstück mit einer anderen Frucht bestellt und

soll sich die Versicherung darauf erstrecken, haben Sie diesen Wechsel im Anbau umgehend mitzuteilen und dabei die Angaben gem. § 12 Nr. 2a AHagB 2021 zu machen. Jedes ergänzende Anbauverzeichnis hat die Angaben gem. § 12 Nr. 2a AHagB 2021 zu enthalten. Der Beginn des Versicherungsschutzes aus einem ergänzenden Anbauverzeichnis ergibt sich aus § 12 Nr. 4a AHagB 2021.

3. Fristen beim Anbauverzeichnis

a) Fristen

Das jeweilige Anbauverzeichnis ist jährlich so früh wie möglich, für alle Feldstücke und Früchte jedoch spätestens bis zum Ablauf des 15. Mai des Erntejahres einzureichen.

b) Folgen einer Nichteinreichung

Erfüllen Sie in einer Versicherungsperiode die Deklarationspflicht vorsätzlich nicht, obwohl Sie Bodenerzeugnisse, auf die sich der Versicherungsvertrag bezieht, angebaut haben und in der Lage sind, ein Anbauverzeichnis einzureichen und die Versicherungssumme zu bestimmen, sind wir alljährlich für die Dauer des davon betroffenen Versicherungsvertrages berechtigt, die Versicherungsprämie nach Maßgabe der Versicherungssumme des Vorjahres oder der letzten Deklaration zu berechnen. Wird für das erste Versicherungsjahr kein Anbauverzeichnis eingereicht, so ist für die Versicherungsprämie die Versicherungssumme, die sich aus dem Versicherungsantrag errechnet, maßgebend. Eine etwaig bereits erfolgte Zahlung der Erstprämie (vgl. § 6 Nr. 3 AHagB 2021) wird auf die Versicherungsprämie, die für das erste Versicherungsjahr zu zahlen ist, angerechnet.

c) Folgen einer verspäteten Einreichung

Wird das jeweilige Anbauverzeichnis nicht innerhalb der Fristen (vgl. a) eingereicht, sind wir berechtigt, die Versicherungsprämie nach Maßgabe der Versicherungssumme des Vorjahres oder der letzten Deklaration oder nach dem verspätet eingereichten Anbauverzeichnis zu berechnen.

4. Beginn der Haftung aus dem Anbauverzeichnis

a) Konstitutives Anbauverzeichnis

Unsere Haftung nach Maßgabe des Anbauverzeichnisses wird erst durch die Einreichung des jeweiligen Anbauverzeichnisses begründet, da das Anbauverzeichnis konstitutive Wirkung hat. Dies gilt auch für ein ergänzendes Anbauverzeichnis oder jedes weitere Anbauverzeichnis (z. B. bei Neuaussaat). Die Angaben zum Anbau und zur Versicherungssumme je Anbauposition gelten – soweit nicht anders vereinbart – stets ab dem Tag nachdem uns das Anbauverzeichnis zugegangen ist ab 12:00 Uhr.

b) Grundsatz zum Haftungsbeginn

Die Haftung beginnt – auch bei eingereichtem Anbauverzeichnis – grundsätzlich erst mit Beginn der Haftung gemäß § 10 AHagB 2021.

5. Weitere Regelungen zum Anbauverzeichnis

a) Form des Anbauverzeichnisses

Das Anbauverzeichnis ist – soweit nicht anders vereinbart – über die Internetanwendung einzureichen. Auf Antrag ist die Einreichung in Papierform möglich.

b) Vollständige Deklaration

Sie sind innerhalb des abgeschlossenen Versicherungsvertrages verpflichtet, jährlich im Anbauverzeichnis sämtliche Bodenerzeugnisse, auf die sich der Versicherungsvertrag bezieht, zu deklarieren (gemäß § 2 a und b AHagB 2021);

Sie können nicht einzelne Fruchtarten bzw. Fruchtartsorten oder einzelne Schläge von der Versicherung ausnehmen. Wenn sich anlässlich der Schadenermittlung herausstellt, dass nicht sämtliche Fruchtarten, auf die sich der Versicherungsvertrag bezieht, deklariert wurden, ist der Versicherungsschutz auf die nach dem Anbauverzeichnis zur Versicherung angemeldeten Fruchtarten beschränkt. Lässt sich bei der unvollständigen Deklaration im Rahmen der Schadenermittlung nicht exakt derjenige Anbau, der per Deklaration zur Versicherung angemeldet wurde, bestimmen, sind die Schätzer anlässlich der Schadenermittlung berechtigt, eine Einteilung nach billigem Ermessen vorzunehmen.

c) Änderungen zu bereits deklarierten Anbaupositionen

Stellt sich nach fristgerecht erfolgter Deklaration heraus, dass die angemessene Ernteertragserwartung bezüglich der Ertragsmenge oder – soweit versichert – der Qualität im weiteren Vegetationsverlauf so erheblich hinter Ihrer Prognose zurückbleibt, dass eine weitere Versicherung der Anbauposition nicht angebracht erscheint, haben Sie uns dies umgehend in Textform mitzuteilen. Wir entscheiden dann im Rahmen einer Besichtigung, ob die Anbauposition vollständig aus der Versicherung fällt.

d) Unvollständiges, fehlerhaftes und negatives Anbauverzeichnis

Ist das eingereichte Anbauverzeichnis unvollständig oder unrichtig, sind Sie verpflichtet, diesen Fehler unverzüglich nach seiner Entdeckung zu berichtigen. Werden in einem Versicherungsjahr innerhalb eines Vertrags keine Bodenerzeugnisse einer versicherten Fruchtart angebaut (z. B. infolge Fruchtwechsel), haben Sie dies im Zusammenhang mit der Deklaration anzugeben, indem Sie dazu ein „negatives Anbauverzeichnis“ einreichen, welches die Erklärung enthält, dass kein Anbau innerhalb der Fruchtarten erfolgt.



- e) Anbauverzeichnis als Antrag
Enthält das Anbauverzeichnis eine bisher nicht versicherte Fruchtart, ist dies ein Versicherungsantrag für diese neue Fruchtart. Dies gilt auch dann, wenn ein Feldstück nach Einreichung des Anbauverzeichnisses mit Bodenerzeugnissen einer anderen als der ursprünglichen Fruchtart neu bestellt wird und sich die Versicherung darauf erstrecken soll.

6. Wechsel der Versicherungsformen

Ein nachträglicher Wechsel zwischen den Fruchtarten der Getreide-Mährusch-Deckung und der Fruchtart Getreide-GPS-Deckung (Getreideganzpflanzensilage) ist nach dem 15. Mai eines jeden Jahres nicht möglich.

7. Zusätzliche Unterlagen zum Anbauverzeichnis

Auf unser Verlangen haben Sie neben dem Anbauverzeichnis die Daten des landwirtschaftlichen Flächenkatasters (LFK), Flächenverzeichnisse über ackerbauliche Meldungen und Anträge (z. B. Beihilfeanträge/Flächenanträge) an Behörden (z. B. Flächennutzungsnachweis zur Erlangung einer Agrarförderung), insbesondere eine Kopie des im Rahmen von In-VeKoS (Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem) erstellten Flächennutzungsnachweises vorzulegen. Auf unser Verlangen sind ferner Flurkarten mit den eingezeichneten Schlägen vorzulegen und soweit möglich und zumutbar, auch die Geo-Koordinaten (z. B. GPS-Daten als digitale Feldgrenzen) zur jeweiligen Anbauposition anzugeben. Soweit von uns angefordert, haben Sie auch die Flächenidentifikatoren (FLIK) anzugeben. Verfügen Sie über Dateien, welche die Angaben zu den Anbauflächen in digitaler Form enthalten, haben Sie uns auf Anfrage diese Dateien zur Verfügung zu stellen.

8. Besondere Ausschlüsse

Ausschluss einzelner Anbauflächen

Der Versicherungsort kann von uns eingegrenzt werden, indem bestimmte Anbauflächen von der versicherten Fläche ausgeschlossen werden. In diesem Fall sind Fruchtarten, die auf solchen ausgeschlossenen Flächen angebaut werden, nicht versichert, selbst wenn Sie diese deklarieren. Wir können aus begründetem Anlass einzelne Anbauflächen oder Teile davon von der Versicherung ausschließen. Ein solcher Ausschluss kann für die Dauer des Versicherungsvertrages oder für eine Versicherungsperiode erfolgen. Ein begründeter Anlass ist insbesondere gegeben, wenn Sie eine Anbaufläche entgegen den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis bewirtschaften. Die Anbaufläche fällt zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie vom Ausschluss erfahren haben, aus der Versicherung.

§ 13 Versicherungssumme

1. Versicherungssumme und Hektarwert

a) Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist die Haftungssumme pro Anbauposition. Bei bestimmten Fruchtarten und Anbaumethoden (z. B. Fruchtarten mit mehreren Schnitten) bezieht sich die Versicherungssumme zudem auf den jeweiligen Versicherungsgegenstand. Erhöhungen und Herabsetzungen der Versicherungssumme pro Anbauposition wirken – soweit die Versicherungssumme sich auf mehrere Versicherungsgegenstände bezieht – zudem auf alle diese Versicherungsgegenstände. Die Versicherungssumme wird – soweit nicht anders vereinbart – von Ihnen im jeweiligen Anbauverzeichnis bestimmt. Die von Ihnen im Anbauverzeichnis pro Anbauposition bestimmte Versicherungssumme gilt – soweit nicht anders geregelt oder vereinbart – mit dem Beginn des Versicherungsschutzes aus dem Anbauverzeichnis (siehe § 12 Nr. 4 AHagB 2021).

b) Hektarwert

Die Versicherungssumme ist von Ihnen für jedes Versicherungsjahr neu zu bestimmen; diese hat sich jeweils nach dem zu erwartenden Erntewert je Hektar (Hektarwert) zu bemessen. Die Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) ist ggf. mit einzurechnen (pauschalierende Betriebe). Der Erntewert hat sich dabei anhand des für die Fruchtart zu erwartenden Ernteertrags je Hektar und des dafür voraussichtlich zu erzielenden Marktpreises zu richten. Sind Fruchtarten von Vorschäden betroffen, hat sich der Erntewert anhand des für die Fruchtart unter Abzug der Vorschäden noch zu erwartenden Ertrags je Hektar zu bemessen.

c) Hektarwert bei mehreren Versicherungsgegenständen

Hat eine Pflanze mehrere Versicherungsgegenstände, ist die Versicherungssumme für jeden Versicherungsgegenstand gesondert anzugeben.

d) Mindest- und Höchstwerte je Hektar

Wir können für die einzelnen Fruchtarten jährlich Mindest- und Höchstwerte je Hektar festsetzen. Diese von uns festgelegten Hektarwerte können Sie auf unserer Internetanwendung Hagelgilde-online ansehen; sie werden Ihnen auf Anfrage in Textform mitgeteilt. Bleibt der von Ihnen im Anbauverzeichnis pro Anbauposition angegebene Hektarwert unter dem von uns festgelegten Mindestwert zurück, sind wir berechtigt, auf den Mindest-Hektarwert zu erhöhen; überschreitet der von Ihnen im Anbauverzeichnis pro Anbauposition angegebene Hektarwert den Höchst-Hektarwert, sind wir berechtigt, auf den Höchst-Hektarwert herabzusetzen, es sei denn, Sie weisen nach, dass die abweichenden Werte gerechtfertigt

sind. Die Versicherungsprämie wird von der berichtigten Versicherungssumme berechnet. Akzeptieren wir die Überschreitung des Höchst-Hektarwertes, ist ein Prämienzuschlag für die betreffende Anbauposition zu entrichten. Die Höhe des Prämienzuschlags ergibt sich aus der Regelung „Höchst-Hektarwertüberschreitung“, siehe § 14 Nr. 1k AHagB 2021.

2. Anpassung der Versicherungssumme

a) Nachträgliche Erhöhung der Versicherungssumme

Sie können auch nach Einreichen des jeweiligen Anbauverzeichnisses eine Erhöhung der Versicherungssumme verlangen, soweit sich herausstellt, dass der erwartete Erntewert wesentlich höher ist, als die im Anbauverzeichnis bislang dafür angegebene Versicherungssumme. Die Erhöhung der Versicherungssumme wirkt nicht zurück und gilt nicht für einen bereits eingetretenen Schadenfall. Die erhöhte Versicherungssumme gilt erst am Tag nach Zugang Ihrer Erhöhungsmeldung bei uns ab 12:00 Uhr. Wir sind berechtigt, die Erhöhung auf einen Höchst-Hektarwert zu begrenzen; in diesem Fall gelten die Regelungen von § 13 Nr. 1d AHagB 2021 entsprechend.

b) Nachträgliche Reduzierung der Versicherungssumme

Sie können auch die Herabsetzung der Versicherungssumme verlangen, soweit sich nach Einreichen des jeweiligen Anbauverzeichnisses herausstellt, dass bei einer Anbauposition der zu erwartende Erntewert wesentlich niedriger ist, als der im Anbauverzeichnis angegebene Hektarwert. Als wesentlich in diesem Sinne wird es betrachtet, wenn der bei einer Anbauposition zu erwartende Erntewert um mehr als 25 % hinter der ursprünglich angegebenen Versicherungssumme zurückbleibt. Die verminderte Versicherungssumme gilt am Tag nach Zugang Ihres Herabsetzungsantrags bei uns ab 12:00 Uhr. Die Termine, bis zu welchen für alle Fruchtarten eine Herabsetzung der Versicherungssumme zulässig ist: für Frühkartoffeln, Erdbeeren und Kirschen bis zum 20. Mai, für alle übrigen Bodenerzeugnisse bis zum 15. Juni des Erntejahres.

3. Überversicherung, Aufbrauchen der Versicherungssumme

a) Überversicherung

Eine Überversicherung besteht, wenn die Versicherungssumme einer Anbauposition aufgrund des mit dem Anbauverzeichnis deklarierten Hektarwertes um mehr als 25 % höher ist, als der tatsächlich zu erwartende Ernteertrag. Die Schätzer sind berechtigt, im Rahmen der Schadenermittlung zu prüfen, ob der von Ihnen angegebene Hektarwert mit dem tatsächlich zu erwartenden Hektarwert übereinstimmt. Sollte dies nicht der Fall sein, sind die Schätzer berechtigt, den Hektarwert auf den tatsächlichen Hektarwert herabzusetzen. Die Versicherungssumme für den Schadenfall errechnet sich in diesem Fall nach dem von den Schätzern festgelegten Hektarwert. Für Überversicherungen wird kein Schadenersatz geleistet.

b) Aufbrauchen der Versicherungssumme

Bei mehreren Schadensereignissen in einer Versicherungsperiode reduziert sich die Versicherungssumme, die pro Anbauposition für die gesamte Versicherungsperiode nur einmalig zur Verfügung steht, um den bereits festgestellten versicherten Ernteertragsverlust oder die bereits geleistete Entschädigung. Für die Ermittlung der einzelnen Schadenquoten des jeweiligen Schadenfalls ist der nach Abzug der bereits festgestellten Schäden verbliebene Restbetrag der Versicherungssumme maßgeblich.

III. Prämie

§ 14 Versicherungsprämie

1. Prämienzahlung, Nachlässe, Umlage für Schäden

Die Versicherungsprämie ist während der Dauer des Versicherungsvertrages alljährlich zu zahlen. Wir sind berechtigt, die Versicherungsprämie in Teilbeträgen zu erheben und Vorauszahlungen (z. B. Abschläge) zu verlangen. Alle Versicherungsprämien sowie gesetzliche Abgaben (z. B. Versicherungssteuer) sind nach Zugang der Zahlungsaufforderung (Prämienrechnung) fällig, frühestens jedoch zu Beginn der Versicherungsperiode. Versicherungsprämie in diesem Sinne ist das vereinbarte, von Ihnen zu zahlende Entgelt. Zu den an uns zu entrichtenden Beträgen gehört auch die Versicherungssteuer.

a) Generelle Regelungen

Die Jahresprämie besteht aus der Abschlags- und der Jahres-Prämienrechnung, die sich um einen gegebenenfalls erforderlich werdenden Nachschuss erhöht. Die Jahresprämie (Versicherungsprämie) bestimmt sich nach den Regelungen in den Versicherungs-Bedingungen sowie gegebenenfalls im Einzelfall getroffener besonderer Vereinbarungen. Ein etwaiger Nachschuss wird im Verhältnis der eingezahlten Jahresnettoprämie berechnet. Jahresüberschüsse können satzungsgemäß als Beitragsrückerstattung ausgeschüttet werden. Die Beitragsrückerstattung wird im Verhältnis der eingezahlten Jahresnettoprämie errechnet.

b) Besondere Regelungen

Weitere Regelungen ergeben sich aus dem Versicherungsaufsichtsgesetz – (VAG) im Abschnitt „Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit“.

c) Jahresprämie, Zusammensetzung

Die Jahresprämie wird je Versicherungsvertrag aus dem Prämienatz errechnet. Der Prämienatz bestimmt sich nach der örtlichen Hagelgefahr

und nach der Hagelempfindlichkeit (Fruchtartenzuschlag) der einzelnen Fruchtarten und wird je Fruchtart und Versicherungsvertrag auf volle 100,- € der Versicherungssumme aufgerundet. Der allgemeine Schadenfreiheits-Nachlass wird alljährlich im Voraus festgesetzt. Er wird nach Hundertteilen des Prämienatzes berechnet. Die Festlegung des allgemeinen Schadenfreiheits-Nachlasses bedarf der Genehmigung des Aufsichtsrats.

- d) **Mindest-Prämie**
Die jährliche Mindest-Prämie beträgt 30,- € je Versicherungsvertrag.
- e) **Fruchtarten-Verzeichnis**
Die Einordnung der einzelnen Fruchtarten in die jeweiligen Fruchtartenzuschläge ergibt sich aus dem Fruchtarten-Verzeichnis auf der Rückseite des Papier-Anbauverzeichnisses und unter Hagelgilde-Online.
- f) **Umlage für Schaden nach Auszahlung einer Entschädigungsleistung (Classic)**
Mit Zahlung einer Entschädigungsleistung wird im Kalenderjahr des Schadenfalles und den folgenden drei Kalenderjahren eine Umlage für Schaden (erweiterte Versicherungsprämie) erhoben. Die Umlage für Schaden richtet sich nach der festgestellten Schadenquote (Prozentsatz der Versicherungssumme des geschädigten Feldstückes oder Teilfeldstückes). Die Höhe der Umlage beträgt bei einer Schadenquote von 5% insgesamt 1%-Punkt und erhöht sich je %-Punkt Schadenquote bis einschließlich 24% Schadenquote um jeweils 0,2%-Punkte. Bei einer Schadenquote von 25% bis einschließlich 29% beträgt die Umlage insgesamt jeweils 5%; ab der festgestellten Schadenquote von 30% erhöht sich die Umlage je 5%-Punkte höherer Schadenquote um jeweils 0,25%-Punkte. Die Aufteilung der Umlage der Schadenbeteiligung lautet wie folgt: im Schadenjahr 40%, im 1. Folgejahr 25%, im 2. Folgejahr 20% und im 3. Folgejahr 15%. Bei weiteren Schadenfällen innerhalb von 10 Jahren nach dem Schadenergebnis erhöht sich die Umlage für Schaden um einen Prozentpunkt.
- g) **Abzug einer Selbstbeteiligung (Direkt)**
Abweichend von §14 Nr. 1f AHagB 2021 kann auf Antrag der direkter Abzug einer Selbstbeteiligung im Schadenfall vereinbart werden. Diese richtet sich nach der festgestellten Schadenquote (Prozentsatz der Versicherungssumme des geschädigten Feldstückes oder Teilfeldstückes). Die Höhe der Selbstbeteiligung beträgt bei einer festgestellten Schadenquote von 5% bis einschließlich 9% insgesamt 2,5%-Punkte; bei einer Schadenquote von 10% bis einschließlich 14% insgesamt 3%-Punkte; bei einer Schadenquote von 15% bis einschließlich 18% insgesamt 3,5%-Punkte; bei einer Schadenquote von 19% bis einschließlich 21% insgesamt 4%-Punkte; bei einer Schadenquote von 22% bis einschließlich 24% insgesamt 4,5%-Punkte, bei einer Schadenquote von 25% und höher beträgt die Selbstbeteiligung insgesamt 5%-Punkte und wird bei Fälligkeit der Entschädigungsleistung abgerechnet. Darüber hinaus kann auf Antrag eine höhere Integralfranchise mit einer höheren Abzugsfranchise gegen Prämien-Nachlass vereinbart werden.
- h) **Prämienanpassung**
Wir sind berechtigt, die Prämie des vom Schadenfall betroffenen Versicherungsvertrags über die in § 14 Nr. 1f und g AHagB 2021 beschriebene Änderung der Prämienkonditionen hinausgehend zu erhöhen (sogenannte außerordentliche Prämienanpassung). Soweit sich bei dem vom Schaden betroffenen Versicherungsvertrag eine außerordentliche Prämienanpassung als erforderlich erweist, wird Ihnen diese in der Versicherungsperiode, ab welcher die Anpassung wirkt, vor dem 1. April mitgeteilt. Sie können die Versicherung innerhalb eines Monats nach Eingang der Erhöhungsmitteilung mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Versicherung erlischt mit Eingang der Kündigung bei uns.
- i) **Mehrjährigkeits-Nachlass**
Bei mehrjährigen Versicherungsverträgen wird ein Mehrjährigkeits-Nachlass gewährt. Der Mehrjährigkeits-Nachlass entfällt, wenn sich der Vertrag nach Ablauf der mehrjährigen Vertragsdauer nur noch jeweils um ein weiteres Jahr verlängert. Der Mehrjährigkeits-Nachlass beträgt bei 5-jährigen Versicherungsverträgen während dieser vereinbarten Vertragsdauer 25%, bei 3-jährigen Versicherungsverträgen 15%, auf die Netto-Jahresprämie. Die Umlage für Schaden ist vom Mehrjährigkeits-Nachlass ausgenommen. Wird ein mehrjähriger Vertrag vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit vorzeitig beendet, kann die Differenz zwischen dem Mehrjährigkeits-Nachlass für die vereinbarte Laufzeit und dem Mehrjährigkeits-Nachlass für die eingehaltene Laufzeit zurückgefordert werden. Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung eines mehrjährigen Versicherungsvertrages wird dieser hinsichtlich der Höhe des Mehrjährigkeits-Nachlasses so abgerechnet, als sei bereits zu Beginn lediglich die verminderte Vertragsdauer (tatsächlich abgelaufene Vertragszeit) vereinbart worden.
- j) **Gesetzliche Abgaben**
Gesetzliche Abgaben ergeben sich aus den jeweiligen gesetzlichen Regelungen. Die Versicherungssteuer wird auf der Grundlage des Versicherungssteuergesetzes (VersStG) erhoben.
- k) **Überschreitung des Höchst-Hektarwertes**
Bei Überschreitung des Höchst-Hektarwertes sind wir berechtigt,

einen Prämienzuschlag für die betroffene Anbauposition zu berechnen. Er wird dann für die Differenz zwischen dem von uns festgelegten Höchst-Hektarwert und dem im Anbauverzeichnis angegebenen Hektarwert erhoben. Die Höhe des prozentualen Zuschlags richtet sich nach der entsprechenden Vereinbarung; der Zuschlag zur jeweiligen Prämie beträgt mindestens 20%. Die von uns festgelegten Höchst-Hektarwerte entnehmen Sie unserer Internetanwendung Hagelgilde-online; auf Wunsch werden die Werte auch in Textform mitgeteilt.

- l) Ist das versicherte Interesse nach Beginn der Versicherung weggefallen und teilen Sie uns dies bis zum 15. Juni mit, mindert sich die entsprechende Prämie um die Hälfte. Dies gilt nicht, wenn der Schadenfall bereits eingetreten ist.

2. Selbstbehaltsregelungen

- a) **Übersicht**
· Integralfranchise (Schaden-Einstiegsgrenze)
· Abzugsfranchise (Schaden-Selbstbeteiligung)
· Höchstentschädigungsgrenze
- b) **Allgemeine Regelungen**
Die Selbstbehaltsregelungen in Form einer Integralfranchise, Abzugsfranchise oder Höchstentschädigungsgrenze beziehen sich stets auf die Schadenquote, soweit ein Ernteertragsverlust festgestellt wird. Die Schadenquote, auf welche in dieser Selbstbehaltsregelung Bezug genommen wird, wird dabei für jede einzelne Anbauposition (Feldstück) gebildet, es sei denn, diese Anbauposition wird aufgeteilt, dann bezieht sich die Schadenquote auf den jeweiligen so gebildeten Feldstückteil. Enthält innerhalb einer Anbauposition eine versicherte Fruchtart mehrere Versicherungsgegenstände, bezieht sich diese Selbstbehaltsregelung auf die Schadenquote zum jeweiligen Versicherungsgegenstand. Wird für jeden Schadenfall eine eigene Schadenquote gebildet, bezieht sich die jeweilige Selbstbehaltsregelung auf diese Schadenquote, wird ein Gesamtschaden gebildet, bezieht sich dieser auf jede so ausgewiesene Gesamtschadenquote. Eine Gesamtschadenquote ergibt sich, wenn bei mehreren Schadensereignissen durch Hagelschlag ein Gesamtschaden gebildet wurde. Ist ein besonderes Verwertungsinteresse mit versichert, gilt die Selbstbehaltsregelung auch für einen solchen versicherten Schaden.
· Vereinbarungen über Selbstbeteiligungen gelten frühestens ab dem Tag nach Zugang des Antrages um 12 Uhr, für die gesamte Vertragslaufzeit. Änderungen sind nur bis zum 15. Mai des laufenden Jahres auf Antrag und nur mit unserer Zustimmung möglich. Die Vereinbarungen umfassen innerhalb des bestehenden Vertrages den gesamten Anbau, auch für später hinzukommende Flächen. Sie können nicht nur für einzelne Anbauflächen oder Fruchtarten abgeschlossen werden.
· Ist für eine Fruchtart eine Höchstentschädigungsgrenze bestimmt, so ist diese der höchstmögliche Prozentsatz für einen versicherten Ernteertragsverlust. Die Höchstentschädigungsgrenze wird von der im Rahmen des Schadenfeststellungsverfahrens endgültig festgelegten Schadenquote berechnet.
- c) **Integralfranchise**
Sie tragen die Schäden selbst, die den jeweils vereinbarten Prozentsatz einer Schadenquote nicht erreichen.
- d) **Abzugsfranchise**
Sie tragen von jeder Schadenquote den jeweils vereinbarten Prozentpunktesatz selbst. (Prozentsatz der Versicherungssumme des geschädigten Feldstückes oder Teilfeldstückes)
- e) **Höchstentschädigungsgrenze**
Ein Schaden wird jeweils nur bis zu dem bei Vertragsschluss als Höchstentschädigungsgrenze geltenden Prozentsatz (siehe nachstehende Tabelle) ersetzt, darüber hinausgehende Schadenquoten werden auf diesen Prozentsatz reduziert.
- f) **Übersicht der Selbstbehaltsregelungen**
Soweit nicht anders vereinbart, gelten folgende Selbstbehalte:

Fruchtarten	Integralfranchise	Abzugsfranchise	Höchstentschädigungsgrenze
Alle Ackerbau Fruchtarten	5%	individuell	95 %
Ausnahmen:			
Silo-Mais Sturmversicherung	8%	individuell	95%
Obst, Gemüse und Kartoffeln	5%	individuell	80%

§ 15 Folgeprämie

1. Fälligkeit der Folgeprämie

- a) Eine Folgeprämie ist jede während der Dauer des Versicherungsvertrages von Ihnen zu leistende Versicherungsprämie, die keine Erstprämie (siehe § 6 Nr. 3a AHAGB 2021) ist.
- b) Die Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
- c) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraumes bewirkt ist.

2. Verzug, Verzugschaden, Verzugszinsen

Wenn Sie mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug sind, sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Zahlungsverzug entstandenen Schadens zu verlangen. Wir sind bei Verzug berechtigt, Verzugszinsen nach den gesetzlichen Regelungen über den Verzug des Schuldners zu fordern.

3. Mahnung der Folgeprämie („Verzugsetzung“)

Wir können Sie bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie – auf Ihre Kosten – mittels einer qualifizierten Mahnung in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zehn Tagen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen („Verzugsetzung“). Diese Bestimmung in der „Verzugsetzung“ ist nur wirksam, wenn wir je Mitgliedsnummer die rückständigen Beträge der Folgeprämie sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und außerdem auf die Rechtsfolgen, die mit dem Fristablauf verbunden sind, nämlich die Leistungsfreiheit aufgrund Ihrer nicht fristgerechten Zahlung, hinweisen.

4. Leistungsfreiheit und Kündigung nach Fristsetzung

- a) Tritt nach Ablauf der in der „Verzugsetzung“ gesetzten Zahlungsfrist ein Schadenfall ein und sind Sie bei Eintritt des Schadenfalles mit der Zahlung der angemahnten Prämie, der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- b) Wir können nach Ablauf der in der „Verzugsetzung“ gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge noch in Verzug sind.
- c) Unsere unter diesen Umständen erklärte Kündigung wird unwirksam und der Vertrag besteht fort, wenn Sie innerhalb eines Monats nach unserer Kündigung die Zahlung leisten. Die Regelung über unsere Leistungsfreiheit nach Nr. 4. a bleibt davon unberührt.

§ 16 Zahlungsarten, Sonderregelungen zur Versicherungsprämie

1. Zahlweise der Versicherungsprämie

- a) Überweisung und Lastschriftverfahren
Die Versicherungsprämien werden von Ihnen per Überweisung oder im Wege des Lastschriftverfahrens bezahlt. Wenn Sie uns durch das SEPA-Lastschriftmandat ermächtigt haben, unsere Forderungen (z. B. Versicherungsprämie) im Wege des Lastschriftverfahrens einzuziehen, haben Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit unserer Forderung für eine ausreichende Deckung auf Ihrem Konto zu sorgen. Wir werden Sie darüber informieren, zu welchem Zeitpunkt der Einzug erfolgt. Haben Sie es zu vertreten, dass unsere Forderung nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, die Lastschriftvereinbarung zu kündigen. In dieser Kündigung werden Sie nochmals darauf hingewiesen, dass Sie infolge der Rücktransaktion verpflichtet sind, die ausstehende Forderung (z. B. Versicherungsprämie) und alle zukünftigen Forderungen, die an Sie gerichtet sind, selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können wir Ihnen in Rechnung stellen, es sei denn, den Anlass zum nicht vollzogenen Einzug hätten wir zu vertreten.
- b) Rechtzeitigkeit der Zahlung
· Ihre Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn diese innerhalb des in der Zahlungsaufforderung angegebenen Zeitraumes oder zu dem darin angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
· Bewirkt ist die Zahlung, wenn Sie alles Erforderliche getan haben, dass uns Ihre Zahlung erreichen kann. Bei der Überweisung haben Sie das Ihrerseits Erforderliche getan, wenn Sie den Überweisungsauftrag an die Bank gegeben haben und die beauftragte Bank Ihren Überweisungsauftrag ausführt. Im Fall, dass Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, ist die Zahlung rechtzeitig bewirkt, wenn der geschuldete Betrag zum Fälligkeitstermin vom angegebenen Konto eingezogen werden kann und der Kontoinhaber einen berechtigten Einzug nicht verhindert oder einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Die bevorstehende Einziehung werden wir ankündigen, dies geschieht in der Regel in der Zahlungsaufforderung.
2. Abschlagsrechnung
a) Die gesamte Jahresprämie ist während der Dauer des Versicherungsvertrages alljährlich für die Versicherungsperiode zu zahlen und wird von uns in Teilbeträgen erhoben. Ein Teil des Betrags wird in der Regel durch die Abschlagsrechnung erhoben, der andere Teil durch die Jahres-Prämienrechnung.

- b) Dieser Abschlags- bzw. Jahresprämienbetrag kann eine Erstprämie oder eine Folgeprämie sein. Die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung als Erstprämie richten sich nach § 6 Nr. 3 AHAGB 2021; die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung als Folgeprämie richten sich nach § 15 AHAGB 2021.
- c) Die einzelnen Zahlungstermine und die Höhe des zu zahlenden Abschlags- bzw. Jahresprämienbetrages ergeben sich aus den jeweiligen Prämienrechnungen.

§ 17 Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Schließen Sie einen Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) ab, können nur Sie und nicht der Versicherte die Rechte aus diesem Vertrag ausüben. Das gilt auch dann, wenn der Versicherte die Vertragsbestätigung (Versicherungsschein) besitzt. Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie einen Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

2. Kenntnis und Verhalten

Soweit Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Ihre Interessen und die des Versicherten umfasst, müssen Sie sich für Ihr Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Ihr Repräsentant ist. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder dem Versicherten eine rechtzeitige Benachrichtigung an Sie nicht möglich oder nicht zumutbar war. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten abgeschlossen und uns nicht darüber informiert haben.

IV. Obliegenheiten

§ 18 Obliegenheiten des Mitglieds

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Schadenfalles

Vertragliche Obliegenheiten

Sie haben alle vertraglichen Obliegenheiten vor dem Schadenfall zu erfüllen. Verletzen Sie eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Schadenfalles uns gegenüber zu erfüllen haben, vorsätzlich oder grob fahrlässig, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie uns beweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Verletzen Sie eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Schadenfalles uns gegenüber zu erfüllen haben, vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen. Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, sofern Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

2. Obliegenheiten im Schadenfall

- a) Maßnahmen, die Sie bezüglich der vom Schadenfall betroffenen Fruchtarten und Feldstücke zu treffen haben
 - Obliegenheiten bei und nach Eintritt eines Schadenfalles
 - Frist zur Anzeige
 - aa) Sie sind verpflichtet, uns den Schadenfall unverzüglich anzuzeigen. Wir bieten Ihnen die Möglichkeit einer „elektronischen Schadenmeldung“ über die Internetanwendung „Hagelgilde-Online“ und bitten Sie, davon Gebrauch zu machen. Die „Online-Schadenmeldung“ erleichtert es Ihnen, die inhaltlichen Anforderungen der Anzeige des Schadenfalles (siehe nachfolgenden Abschnitt b) zu erfüllen. Der Pflicht zur rechtzeitigen Anzeige wird genügt, wenn uns der Schadenfall spätestens innerhalb von 4 Tagen nach dem Tag des Hagelniedergangs bzw. des Sturms angezeigt wird. Die Frist wird durch die Absendung der Schadenmeldung gewahrt.
 - bb) Sind erntereife Fruchtarten vom Schadensereignis betroffen und steht deren Ernte innerhalb von 14 Tagen nach Absenden der Anzeige an, haben Sie uns zusätzlich zu Ihrer Anzeige des Schadenfalles vom bevorstehenden Erntetermin zu informieren, so dass es uns damit ermöglicht wird, das Schadenermittlungsverfahren noch vor der Ernte durchzuführen.
 - cc) In denjenigen Fällen, in denen Sie die vom Schadenfall betroffenen Fruchtarten umbrechen oder abräumen möchten oder dringende Kultivierungsmaßnahmen anstehen, die Auswirkungen auf das Schadensbild haben können, ist uns die vorgesehene Maßnahme und der geplante Durchführungszeitpunkt zusammen mit der Schadenmeldung anzugeben.
- b) Inhalt der Anzeige des Schadenfalles



Sie haben in der Anzeige für sämtliche Anbauflächen, für die Sie eine Entschädigung beanspruchen, folgende Informationen zu geben:

- das Datum des Schadensereignisses, d. h. Tag des Hagelniederschlags bzw. des Sturms;
 - die Bezeichnung der Anbauposition (Name des Feldstückes bzw. Bezeichnung der Parzelle) und deren Größe in Hektar (ha);
 - und soweit notwendig, die Verwertungs- oder Vermarktungsart der Fruchtart.
- c) Anbauverzeichnis
War das Anbauverzeichnis für den betroffenen Versicherungsvertrag bei Eintritt des Schadenfalles noch nicht eingereicht, ist es Ihrer Meldung des Schadenfalles beizufügen.
- d) Veränderungsverbot
Bis zur Feststellung des Schadens dürfen Sie an den von dem Schadensereignis betroffenen Fruchtarten ohne unsere Einwilligung, vorbehaltlich § 18 Nr. 2i AHagB 2021 nur solche Änderungen vornehmen, welche nach den Regelungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft und der guten fachlichen Praxis nicht aufgeschoben werden können.
- e) Probestücke
Ereignet sich das Schadensereignis während der laufenden Ernte der versicherten Bodenerzeugnisse oder steht die Ernte unaufschiebbar unmittelbar bevor, haben Sie uns diese Tatsache unverzüglich mitzuteilen und unsere Genehmigung dafür einzuholen, dass eine Ernte bei Stehenlassen von Probestücken bzw. Probeständen erfolgen kann. Geben wir unser Einverständnis zur Aberntung unter der Voraussetzung der Erhaltung von Probestücken oder ist uns trotz Ihrer Information über den bevorstehenden Erntetermin eine Schadenermittlung unmittelbar vor der Ernte nicht mehr möglich, haben Sie an den Ecken und in der Mitte der Anbaufläche Probestücke stehen zu lassen. Diese Probestücke müssen eine für den Anbau und das Schadensbild repräsentative Darstellung der Sachlage widerspiegeln. Jedes dieser 5 Probestücke der Anbauposition muss eine Größe von mindestens 0,01 ha haben. Bei Schlägen mit einer Größe über 10 ha ist eine höhere Anzahl von Probestücken mit einer wesentlich höheren Mindestgröße vorzusehen. Beträgt die Anbaufläche weniger als 0,5 ha sind die Probestücke im entsprechenden Verhältnis zu bemessen. Bei Hagelschäden an Obst müssen bis zur Schätzung des Schadens mindestens 5% der Bestände der versicherten Sorten und Lagen ungepflückt stehen bleiben.
- f) Freigabe zum Umbruch
Möchten Sie aus Anlass des Eintritts des Schadenfalles eine Anbaufläche umbrechen oder abräumen, ist die „Freigabe zum Umbruch“ mit der Anzeige des Schadenfalles zu beantragen. Wir entscheiden dann, ob und in welchem Umfang Schläge vorzeitig umgebrochen oder abgeräumt werden können. Wegen des Ausscheidens der Anbaufläche aus der Versicherung durch unsere „Freigabe zum Umbruch“ wird auf § 20 Nr. 4 AHagB 2021 verwiesen. Unterbleibt der Umbruch trotz unserer Zustimmung, haben Sie dies unverzüglich mitzuteilen.
- g) Auskunftspflicht, Untersuchungen
aa) Sie haben uns jede Auskunft zu geben, die zur Feststellung des Schadens und des Umfangs unserer Leistungspflicht verlangt wird, insbesondere die als beschädigt gemeldeten Anbauflächen zu zeigen oder damit eine andere Person zu beauftragen.
bb) Sie haben uns jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens sowie den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten. Von uns angeforderte Belege sind beizubringen, wenn Ihnen deren Beschaffung billigerweise zugemutet werden kann. Sie willigen mit der Anzeige des Schadenfalles ein, dass wir das Recht haben die Anbauflächen, für welche ein Schaden gemeldet wurde, jederzeit zu betreten und die Fruchtarten zu begutachten sowie Ernteproben oder Proben von Pflanzen zu nehmen und diese zu untersuchen.
cc) Soweit Sie hinsichtlich des vom Schadenfall betroffenen Versicherungsvertrages über ein für eine Behörde erstelltes Verzeichnis der landwirtschaftlichen Nutzflächen (z. B. Flächennutzungsnachweis) verfügen, sind uns solche „Anbaulisten“ auf unser Verlangen hin unverzüglich zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.
- h) Schadenabwendung und Schadenminderung und Aufwendungsersatzanspruch
Sie haben – unabhängig von der Weiterbewirtschaftung nach § 18 Nr. 2i AHagB 2021 – bei und nach Eintritt des Schadenfalles nach Möglichkeit für die Schadensabwendung und die Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei müssen Sie, wenn die Umstände dies gestatten, bei uns Weisungen einholen und – soweit für Sie zumutbar – diese Weisungen befolgen. Machen Sie den Ersatz von Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Schadenfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leisten wir den Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf unsere Weisung hin erfolgten. Wenn wir berechtigt sind, unsere Leistung zu kürzen oder wenn unsere Leistungspflicht ausgeschlossen ist, so sind

wir auch berechtigt, den Aufwendungsersatz entsprechend zu kürzen bzw. im Falle des Ausschlusses der Leistungspflicht keinen Aufwendungsersatz zu leisten, es sei denn, die Aufwendungen wären durch unsere Weisung entstanden. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme einer jeden Anbauposition; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen durch unsere Weisung entstanden sind.

- i) Weiterbewirtschaftung
Sie sind verpflichtet, auf Ihre Kosten alle für die Pflege und Fortentwicklung der beschädigten Bodenerzeugnisse nach den Regeln der guten fachlichen Praxis erforderlichen Arbeiten und Aufwendungen vorzunehmen.
- j) Obliegenheiten eines leistungsberechtigten Dritten
Steht die Entschädigungsleistung einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß vorstehenden § 18 Nr. 2 AHagB 2021 ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
- k) Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
Verletzen Sie eine Obliegenheit nach § 18 Nr. 2 AHagB 2021 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen. Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Verletzen Sie eine nach Eintritt des Schadenfalles bestehende Auskunftspflicht oder Aufklärungsobliegenheit, so sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie in einer gesonderten Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

V. Schadenfall

§ 19 Schätzungsverfahren

1. Allgemeine Regelungen zur Schätzung

- a) Die Schadenfeststellung erfolgt durch Begutachtung der vom Schadenfall betroffenen Pflanzen auf der Anbaufläche. Der versicherte Schaden wird dabei von Schätzern durch Schätzung ermittelt. Die Schätzung der Höhe des Schadens erfolgt an noch nicht geernteten Fruchtarten. Die Höhe des Ernteertragsverlustes ergibt sich – soweit nicht anders vereinbart – aus einer Schadenquote.
- b) Verfahrensarten
Die Schätzung ist aufgliedert in
- die einfache Schätzung,
 - die Generalschätzung und
 - die Obmannschätzung
- c) Zeitpunkt
Wir legen innerhalb des jeweiligen vorgenannten Verfahrens den Zeitpunkt der Feststellungen zum Schaden fest. Die Schätzung (Schadenermittlung) des Schadens mit dem Ziel einer Feststellung des endgültigen Ernteertragsverlustes erfolgt spätestens kurz vor Beginn der Ernte.
- d) Verbindlichkeit der Schätzung
Bei der Generalschätzung und der Obmannschätzung haben weder wir, noch Sie ein Einspruchsrecht. Die Schätzung innerhalb dieser Verfahren ist für beide Vertragspartner verbindlich, wenn diese nicht offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht.
- e) Keine Anerkennung
Die Durchführung des Schadenermittlungsverfahrens und die Festlegung einer Schadenquote oder eines Schadenumfanges bedeuten nicht die Anerkennung des Ersatzanspruches oder eine Zusage einer Versicherungsleistung. Eine erfolgte Schadenermittlung und eine so ermittelte Schadenquote oder ein so ermittelter Schadenumfang erfolgt unter dem Vorbehalt, dass überhaupt ein ersatzpflichtiger Schadenfall gegeben ist.
- f) Vorbesichtigung
Wir treffen in der Regel erste Feststellungen zum Schadenfall zunächst im Rahmen einer Vorbesichtigung. Dabei erfolgt eine erste Begutachtung der Anbauposition (Inaugenscheinnahme der Anbaufläche), durch unsere Schätzer.
- g) Die weitere Schadenfeststellung (Begutachtung) erfolgt dann regelmäßig als einfache Schätzung soweit nicht die Generalschätzung verlangt wird.
- h) Rückziehung
Soweit Sie nach erfolgter Anzeige des Schadenfalles auf eine Schätzung verzichten, können Sie bis zum Beginn der Schadenermittlung die Anzeige insgesamt oder für einzelne Anbaupositionen zurückziehen. Die Anbaupositionen, auf welche sich die Rückziehung bezieht, werden nicht in das Schadenermittlungsverfahren einbezogen.
- i) Verzichtleistung
Nach abgeschlossener Schadenermittlung können Sie angesichts des Ergebnisses auf eine Entschädigungsleistung verzichten. Ein solcher



Verzicht auf eine Versicherungsleistung zu einem Versicherungsvertrag ist schriftlich zu erklären; er ist unwiderruflich.

- j) Durchführungsverantwortlicher
Wir können bei jeder Begutachtung in allen Verfahrensarten einen Beauftragten bestellen, der für die technische Durchführung verantwortlich ist.

2. Einfache Schätzung

a) Allgemeines

Zur Durchführung der einfachen Schätzung beauftragen wir einen Schätzer oder mehrere Schätzer. Es wird erwartet, dass Sie bei der einfachen Schätzung (Schadenermittlung) anwesend sind; sollte dies nicht möglich sein, haben Sie einen Bevollmächtigten zu bestellen. Der Bevollmächtigte soll sich durch eine Vollmachtsurkunde legitimieren. Versäumen Sie die Bestellung Ihres Bevollmächtigten oder ist dieser zum Zeitpunkt der Schadenfeststellung nicht anwesend, wird die einfache Schätzung in Ihrer Abwesenheit und in Abwesenheit Ihres Vertreters durchgeführt.

b) Durchführung

Nach Durchführung der Schadenermittlung gemäß § 20 AHagB 2021 wird Ihnen von den Schätzern zu jeder Anbauposition die festgestellte Schadenquote oder – falls eine solche nicht festgestellt wird – der Umfang des Schadens mitgeteilt. Indem Sie das von den Schätzern ermittelte Ergebnis der Schadenfeststellung anerkennen, erfolgt in gegenseitigem Einvernehmen eine Einigung auf die Schadenquote oder – falls eine solche nicht festgestellt wird – eine Einigung über den Grund und den Umfang des Schadens. Gleiches gilt auch – soweit notwendig – für die sonstigen Feststellungen zum Schadenfall, wie die Feststellungen zur Notwendigkeit eines Umbruchs bzw. einer Abräumung, zu den wirtschaftlichen Vorteilen oder zu Grund und Höhe sonstiger Aufwendungen und Kosten. Waren Sie bzw. Ihr bevollmächtigter Vertreter bei der Schätzung nicht anwesend, erfolgt die Einigung unmittelbar nach unserer Mitteilung der festgestellten Schadenquote bzw. des Umfangs des Schadens und gegebenenfalls weiterer Feststellungen zum Schadenfall, indem Sie das Ergebnis der Schadenfeststellung anerkennen. Kommt zwischen Ihnen und uns eine Einigung über die festgestellten Tatsachen zum Schadenfall bei einer Anbauposition nicht zustande, da Sie das Ergebnis der einfachen Schätzung hierzu nicht anerkannt haben, erfolgt bezüglich der streitig gebliebenen Anbauposition eine weitere Schätzung innerhalb der Generalschätzung.

c) Fehlende Einigung, Antrag auf Generalschätzung

Sollten Sie das von den Schätzern in der einfachen Schätzung ermittelte Ergebnis zu einer Anbauposition nicht für zutreffend erachten und sollte es daher nicht zu einer Einigung gekommen sein, haben Sie innerhalb der Überlegungsfrist von 24 Stunden, gerechnet ab dem Zeitpunkt, ab welchem Ihnen das Ergebnis der einfachen Schätzung bekannt gegeben wurde, die Möglichkeit, das Ergebnis der einfachen Schätzung doch noch anzuerkennen oder bezüglich der streitig gebliebenen Anbauposition einen Antrag auf Durchführung der Generalschätzung zu stellen. Durch die Absendung dieses Antrags in Textform wird die Frist gewahrt. Wird dieser Antrag nicht oder nicht fristgerecht gestellt, wird das Ergebnis der einfachen Schätzung als endgültig angesehen.

3. Generalschätzung

a) Allgemeines

Die Generalschätzung findet nur statt, wenn die einfache Schätzung bei einer Anbauposition nicht zu einer Einigung geführt hat und Sie fristgerecht einen Antrag auf Durchführung dieses Verfahrens gestellt haben. Innerhalb der Generalschätzung erfolgt eine gemeinsame Schadenfeststellung durch die für dieses Verfahren bestimmten Generalschätzer.

b) Bestimmung der Generalschätzer

Jede Vertragspartei ernennt aus der Liste der innerhalb einer Mitgliedervertreterversammlung gewählten Generalschätzer einen Sachverständigen als Schätzer. Sie haben Ihren Schätzer binnen 24 Stunden nach Aufforderung zu benennen. In dem Fall, dass erntereiße Bodenerzeugnisse betroffen sind, hat dies binnen 12 Stunden zu erfolgen. Benennen Sie keinen Generalschätzer oder geschieht dies nicht fristgerecht oder fehlt er bei der Schätzung innerhalb der Generalschätzung, geht das Ernennungsrecht auf uns über. Den Termin der Durchführung der Generalschätzung teilen wir Ihnen mit.

c) Bestimmung des Obmanns

Vor Beginn der Schadenermittlung im Rahmen der Generalschätzung haben beide Sachverständigen der Generalschätzung aus der Liste der Generalschätzer einen Obmann zu wählen, der in Tätigkeit treten soll, wenn die Generalschätzer sich nicht auf eine Schadenquote bzw. den Umfang des Schadens einigen konnten und deren Schätzung zu keiner Übereinstimmung geführt hat. Falls die zwei Generalschätzer sich über die Auswahl des Obmanns nicht verständigen können, haben Sie als Versicherungsnehmer aus drei von uns zur Auswahl gestellten Generalschätzern den Obmann zu bestimmen. Ihre Auswahl hat binnen 24 Stunden, im Fall, dass erntereiße Bodenerzeugnisse betroffen sind, binnen 12 Stunden nach Einsicht in die Liste der Generalschätzer zu erfolgen. Teilen Sie uns die von Ihnen getroffene Auswahl nicht fristgerecht mit, geht das Wahlrecht

auf uns über. Die beiden Generalschätzer führen die Schadenermittlung unabhängig davon durch, ob ein Obmann ausgewählt wurde.

d) Durchführung

Beide Generalschätzer haben die Schadenermittlung gemäß den Regelungen zur Schadenermittlung durchzuführen und sich innerhalb der Generalschätzung über den versicherten Schaden zu einigen und das Ergebnis gemeinsam festzustellen. Dabei sind die gemeinsam gefundene Schadenquote bzw. der gemeinsam gefundene Umfang des Schadens schriftlich in einem Protokoll festzuhalten. Die Schadenermittlungen werden in einem gemeinsamen Termin vorgenommen und – soweit notwendig – dabei auch die Notwendigkeit eines Umbruchs bzw. einer Abräumung sowie die Höhe der wirtschaftlichen Vorteile oder der Grund und die Höhe sonstiger Aufwendungen und Kosten festgestellt.

e) Beendigung der Generalschätzung

Soweit es zu einem gemeinsamen Ergebnis einer Schadenquote bzw. des Umfangs des Schadens zu einer Anbauposition im Rahmen der Generalschätzung gekommen ist, ist dieses Verfahren beendet und das diesbezügliche Ergebnis steht verbindlich fest. Gleiches gilt auch für diesbezügliche, direkt damit im Zusammenhang stehende sonstige Feststellungen im Rahmen des Schadenermittlungsverfahrens, wie z. B. Feststellungen zum Umbruch bzw. zur Abräumung, zu den wirtschaftlichen Vorteilen oder zu sonstigen Aufwendungen und Kosten. Konnten die beiden Generalschätzer sich bei einzelnen Anbaupositionen nicht auf ein gemeinsames Ergebnis einer Schadenquote bzw. den Umfang des Schadens oder sonstige Schadenfeststellungen (z. B. Feststellungen zum Umbruch) einigen, bleiben die diesbezüglichen Anbaupositionen (Feldstücke oder Teile davon) hinsichtlich des versicherten Schadens unbestimmt und werden der Obmannschätzung zugeführt. In diesem Fall haben die beiden Generalschätzer jeweils ihre Feststellungen in einem gemeinsamen „Schadenermittlungsprotokoll“ festzuhalten, welches uns von den Sachverständigen der Generalschätzung umgehend zur Weiterleitung an den Obmann zur Verfügung gestellt wird. Sie haben das Recht, dieses gemeinsame „Schadenermittlungsprotokoll“ einzusehen.

4. Obmannschätzung

a) Allgemeines

Die Obmannschätzung findet statt, wenn sich die Generalschätzer nicht auf eine Schadenquote verständigen konnten oder sich nicht über den Umfang des Schadens geeinigt haben. Dieses Verfahren findet auch statt, wenn in der Generalschätzung zu einer Anbauposition keine Einigung bei den Feststellungen zum Umbruch bzw. zur Abräumung, zu den wirtschaftlichen Vorteilen oder zu sonstigen Aufwendungen und Kosten erzielt werden konnte und dies Einfluss auf den versicherten Schaden hat.

b) Abschluss des Schadenfeststellungsverfahrens

Der Obmann entscheidet innerhalb der Obmannschätzung bei den strittig gebliebenen Anbaupositionen über die Schadenquote bzw. den versicherten Schaden. Soweit notwendig, entscheidet er auch über die versicherten Kosten und trifft Feststellungen zu den wirtschaftlichen Vorteilen sowie zur Notwendigkeit eines Umbruchs bzw. einer Abräumung. Der Obmann entscheidet über alle vorstehend genannten strittigen Punkte abschließend und endgültig. Über das abschließende Ergebnis der Schadenermittlung fertigt der Obmann ein Protokoll an.

§ 20 Schadenermittlung

1. Feststellungen zum Schaden

a) Die Feststellungen zum Schaden erfolgen ausschließlich durch die im Rahmen des in § 19 AHagB 2021 geregelten Schätzungsverfahrens beauftragten Schätzer. Die beauftragten Schätzer ermitteln durch Inaugenscheinnahme des Schadensbildes, ob der Schadenfall gegeben ist, sie überprüfen dies durch Besichtigung der Anbaufläche und Begutachtung der Pflanzen, für die Sie einen Schadenfall gemeldet haben. Die Schätzer entnehmen bei Bedarf Ernteproben oder Proben von Pflanzen. Soweit es für die Feststellung des Schadenfalles notwendig ist, werden weitere Untersuchungen vorgenommen. Die Schätzer sind bei ihren Feststellungen zum Schadenfall nicht an ein bestimmtes Verfahren oder eine bestimmte Methode gebunden.

aa) Die Schätzer stellen zunächst fest, ob sämtliche Fruchtarten, für die von Ihnen ein Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird, versichert sind. Dabei wird unter anderem geprüft, ob Ihre Deklaration mit der zu begutachtenden Anbauposition (Feldstück) übereinstimmt und welcher Teil der Anbauposition in Hektar (ha) und Ar (a) vom Schadensereignis betroffen ist. War bei Eintritt des Schadenfalles (Schadentag) Ihre Deklaration noch nicht erfolgt, so wird festgestellt, ob und inwieweit das Ihrer Schadenmeldung beigefügte Anbauverzeichniss den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

bb) Die Schätzer sind berechtigt, die einzelnen betroffenen Anbaupositionen zu teilen und für jeden Flächenteil eine gesonderte Schadenfeststellung vorzunehmen.

b) Dann wird von den für das Schätzungsverfahren (siehe § 19 AHagB 2021)

beauftragten Schätzer für jede als geschädigt gemeldete Anbauposition festgestellt:

- welcher mengenmäßige Ernteertrag auf der betreffenden Anbauposition ohne Schadensereignis zu erwarten gewesen wäre,
 - ob eine Überversicherung (siehe § 13 Nr. 3a AHagB 2021) gegeben ist. Dazu haben diese Schätzer zu ermitteln, ob die von Ihnen für die betroffene Anbauposition angegebene Versicherungssumme dem tatsächlichen Ertragswert entspricht. Liegt eine Überversicherung vor, wird die Versicherungssumme berichtigt und die Schadenquote von der korrigierten Versicherungssumme berechnet.
 - in welchem Entwicklungsstadium der Pflanze die Gefahrenwirkung erfolgte,
 - welche Versicherungsgegenstände jeweils davon betroffen sind, soweit die Pflanze mehrere Versicherungsgegenstände hat,
 - welches für den Schadenfall relevante Schadensbild vorliegt,
 - ob und in welchem Umfang Schäden durch nicht versicherte Schadenursachen (so genannte Fremdschäden) vorliegen und inwiefern diese zu einer Ertragsminderung geführt haben,
 - ob nicht versicherte Vorschäden vorliegen. In diesem Fall wird ein Schadensereignis, welches nicht unter den Versicherungsschutz fällt (z. B. ein bereits vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretener Schadenfall) von dem zu begutachtenden Schadenfall abgegrenzt.
- c) Im Weiteren wird für jede als geschädigt angemeldete Anbauposition festgestellt:
- in welchem Umfang ein versicherter Schaden gemäß § 1 Nr. 4 und Nr. 5 AHagB 2021 vorliegt,
 - wie hoch der mengenmäßige Ernteertragsverlust in Prozent ist. Dabei wird mittels einer Schätzung eine Schadenquote gebildet.
- d) Soweit der Ernteertragswert der versicherten Fruchtart nicht nur von der Menge, sondern auch von der Qualität abhängt und dieser Wert versichert ist, wird für jede als geschädigt gemeldete Anbauposition mittels einer Schätzung festgestellt, wie hoch die durch eine versicherte Gefahr verursachte Qualitätsminderung in Prozent ist.
- e) Hat eine Pflanze mehrere Versicherungsgegenstände, wird für jeden einzelnen Versicherungsgegenstand der Ernteertragsverlust festgestellt.
- f) Spielt für den versicherten Schaden das Vegetationsstadium oder ein Erntetermin oder Erntezeitraum oder ein besonderes Ernteverfahren eine Rolle, beziehen sich die Feststellungen der Sachverständigen auch darauf.

2. Vorbesichtigung

- a) Wir können nach erfolgter Schadenmeldung – auch in Ihrer Abwesenheit – Ihre Anbauflächen besichtigen, um uns ein vorläufiges Bild über Schadensereignisse und Schadensbilder machen zu können. Der Schaden wird in der Regel zu Beginn der einfachen Schätzung von uns vorbesichtigt, wobei die Schätzer erste Feststellungen gemäß § 20 Nr. 1a und Nr. 1b AHagB 2021 treffen.
- b) Die beauftragten Schätzer werden ferner – soweit möglich – im Rahmen der Vorbesichtigung feststellen, welche ersten Schadenbegrenzungsmaßnahmen (z. B. Pflanzenschutzmaßnahmen, Pflanzenpflegemaßnahmen) durch den Schadenfall notwendigerweise anfallen und – falls notwendig – entsprechende Empfehlungen an Sie geben.

3. Weitere Feststellungen

- a) Die beauftragten Schätzer werden – auch ohne Ihren entsprechenden Antrag – Feststellungen treffen, ob und in welchem Umfang (z.B. Feldstückteil) ein vorzeitiger Umbruch bzw. eine vorzeitige Abräumung der Anbaufläche aufgrund des Schadensereignisses sinnvoll erscheint und – bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen – das betroffene Feldstück oder ein Teil dessen zum Umbruch bzw. zur Abräumung freigeben oder einen solchen Umbruch bzw. eine Abräumung anordnen.
- b) Wird eine Anbaufläche vorzeitig zum Umbruch bzw. zur Abräumung freigegeben bzw. eine solche Maßnahme angeordnet, sind die wirtschaftlichen Vorteile, die Ihnen dadurch erwachsen, durch einen angemessenen Abzug von der Entschädigung zu berücksichtigen. Als wirtschaftliche Vorteile in diesem Sinne gelten insbesondere die ersparten Kosten für weitere Pflege und Ernte. Der Umfang der wirtschaftlichen Vorteile wird durch die beauftragten Schätzer ermittelt.
- c) Entsprechendes gilt auch in allen anderen Fällen, in denen Sie durch den Schadenfall Aufwendungen ersparen. Es gelten diesbezüglich – unabhängig von der tatsächlichen Ersparnis – die vereinbarten Höchstentschädigungsgrenzen.

4. Regelungen zu besonderen Situationen

Die Anbauposition bzw. der betroffene Teil davon scheidet mit dem Tag unserer Freigabe für den von Ihnen beantragten oder für den von uns angeordneten Umbruch aus der Versicherung aus.

5. Kosten für besondere Maßnahmen

Soweit die beauftragten Schätzer während des Schadenermittlungsverfahrens Feststellungen zu Pflanzenschutzmaßnahmen oder Pflanzenpflegemaßnahmen, die durch den Schadenfall notwendigerweise angefallen sind, getroffen haben, können die Kosten für solche von Ihnen durchzuführende Maßnahmen (z. B. weitere Spritzungen, zusätzliche Kultivie-

rungsarbeiten am Bodenerzeugnis), durch einen prozentualen Zuschlag auf die Schadenquote in Ansatz gebracht werden.

6. Mehrere Versicherungsfälle in einer Versicherungsperiode

- a) Wird dieselbe Fruchtart einer Anbauposition wiederholt von versicherten Schadenfällen betroffen und war zu diesem Zeitpunkt das Schadenermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen, wird grundsätzlich der Gesamtschaden festgestellt und eine Gesamtschadenquote gebildet.
- b) Tritt nach Abschluss der Schadenermittlung (vgl. § 20 AHagB 2021) auf der Anbauposition bei dieser Fruchtart erneut der Schadenfall ein, haften wir für diesen erneuten Schaden nur noch bis zur Höhe des Restbetrags der Versicherungssumme. Die für den jeweiligen weiteren Schaden maßgebliche Restversicherungssumme wird nach dem Anrechnungsverfahren mittels Absetzung festgestellt.

7. Schadenprotokoll

Über das Ergebnis der Schätzung wird ein Protokoll angefertigt und unterschrieben. Sie erhalten hiervon eine Kopie.

§ 21 Kosten der Schätzung

1. Reguläre Kostenteilung

Die Kosten der einfachen Schätzung werden von uns getragen. Wir können den Ersatz unserer Kosten verlangen, wenn Sie nach der einfachen Schätzung eine Generalschätzung beantragen bzw. eine Obmannschätzung erforderlich wurde und das Schätzungsergebnis bei wenigstens einem Feldstück nicht mindestens 10 Prozentpunkte höher ist, als das Ergebnis der einfachen Schätzung.

2. Ersatz von Zusatzkosten

Wir können den Ersatz zusätzlicher Kosten verlangen, die uns dadurch entstehen, dass Sie den Schadenfall nicht fristgerecht angezeigt haben oder sich die Schadenmeldung als missbräuchlich erweist.

§ 22 Aufwendungen zur Minderung des Schadens

Versichert sind Aufwendungen, die Sie den Umständen nach zur Minderung des Schadens für geboten halten durften. Sind wir berechtigt, Ihre Leistung zu kürzen, kann auch der Aufwendungsersatz entsprechend gekürzt werden. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme eines jeden Feldstückes. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung der Hagelgilde entstanden sind.

§ 23 Zahlung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

- a) Fälligkeitsvoraussetzungen
Die Entschädigung wird erst fällig, wenn unsere Feststellungen zum Grund und zur Höhe Ihres Anspruchs vollständig abgeschlossen sind. Die notwendigen Feststellungen umfassen insbesondere die Schätzung des Schadens, die Prüfung der Ersatzpflicht sowie die Berechnung der Gesamtentschädigung aus dem Vertrag.
- b) Auszahlungszeitpunkt
Ist unsere Leistungspflicht nach Beendigung der nötigen Erhebungen dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung eines Geldbetrages als Abschlagszahlung bis zur Hälfte der voraussichtlichen Gesamtentschädigung als Schadenersatz innerhalb von zwei Wochen. Unsere Entschädigungsleistung erfolgt jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, zu dem die vom Schadenfall betroffenen Pflanzen ohne Eintritt des Schadens frühestens hätten verwertet werden können. Die restliche Versicherungsleistung ist spätestens am 31. Oktober des Erntejahres fällig. Wir können die Zahlung aufschieben, solange Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten werden – soweit diese auf unsere Weisung entstanden sind – frühestens zu dem Zeitpunkt fällig, zu welchem auch die Entschädigungsleistung fällig wird.
- c) Wird der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht, nachdem wir ihn unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen schriftlich abgelehnt haben, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei.

2. Berechnung der Entschädigung

- a) Bereicherungsverbot
Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Erlangen Sie aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dieser Versicherung in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Versicherungsverträgen insgesamt nicht höher ist als der entstandene Schaden.
- b) Entschädigungsberechnung
Wir leisten Entschädigung höchstens bis zur maßgeblichen Versicherungssumme oder der festgelegten Höchstentschädigungsgrenze. Die Entschädigung wird um die vereinbarten Selbstbehalte bzw. Selbstbeteiligungen (z. B. Franchisen) gekürzt. Die Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) wird nicht gesondert ausgewiesen,

sondern ist ggf. in der Versicherungssumme enthalten.

- c) Anrechnungen
Restwerte sowie Verwertungserlöse werden angerechnet. Erleiden die Bodenerzeugnisse durch den Schadenfall eine Qualitätsminderung, können aber noch einer geringerwertigen Verwendung zugeführt werden, sind solche Erlöse anzurechnen. Sie sind verpflichtet, die durch eine versicherte Gefahr geschädigten Fruchtarten bestmöglich zu verwerten. Sind vom Schadenfall betroffene Bodenerzeugnisse noch anderweitig verwertbar, haben Sie sich um solche Möglichkeiten zu bemühen (z. B. Kartoffeln, welche für den Verzehr durch Menschen bestimmt sind, können nur noch als Viehfutter vermarktet werden). Kann eine Vermarktungsstufe infolge des Schadenfalles nicht mehr erreicht werden, ist aber noch eine Vermarktung zu niedrigerer Vermarktungsstufe möglich, werden solche Restwerte angerechnet. Zahlungen aus nationalen oder europäischen (öffentlichen) Mitteln oder dergleichen mit Bezug zu den versicherten Pflanzen sind anzuzeigen und können auf die Entschädigungsleistung angerechnet werden.
- d) Aufrechnung
Unsere Geldforderungen an Sie (z. B. Versicherungsprämie) können gegen die Entschädigung aufgerechnet werden.

§ 24 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder uns darüber zu täuschen versuchen. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen gemäß Satz 1 als bewiesen.

VI. Sonstiges

§ 25 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt wird und soweit in diesen Versicherungs-Bedingungen oder im Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) abzugeben.

2. Erklärungsempfänger

Erklärungen und Anzeigen sollen stets an unsere Geschäftsstelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben davon unberührt.

3. Versäumte Anzeigen

- a) Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung
Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Änderung Ihres Namens. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung unseres Briefes als zugegangen.
- b) Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung
Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebes abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen des vorstehenden Abschnitts a. entsprechende Anwendung.

§ 26 Vollmacht des Versicherungsvermittlers

Vermittler i. d. S. sind neben selbstständig handelnden natürlichen Personen (Versicherungsvertreter) auch Vermittlungsgesellschaften, oft als „Agentur“ oder „Vertretung“ bezeichnet.

1. Ihre Erklärungen als Versicherungsnehmer

Der Versicherungsvermittler ist bevollmächtigt, Ihren Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages sowie dessen Widerruf und die von Ihnen vor Vertragsschluss abzugebenden Anzeigen und sonstigen Erklärungen entgegenzunehmen. Er ist ferner bevollmächtigt, Ihren Antrag auf Verlängerung oder Änderung eines Versicherungsvertrages sowie dessen Widerruf oder eine Kündigungs- oder eine Rücktrittserklärung entgegenzunehmen. Dies gilt auch für Ihre sonstigen, das laufende Versicherungsverhältnis betreffende Erklärungen und Anzeigen, wie beispielsweise Ihre Meldung eines Schadenfalles.

2. Unsere Erklärungen als Versicherer

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Ihnen die von uns ausgefertigten Versicherungsbestätigungen (Versicherungsscheine) und etwaige Nachträge hierzu zu übermitteln.

3. Zahlungen an den Versicherungsvermittler

Der Versicherungsvertreter ist nicht bevollmächtigt, Zahlungen, die Sie als Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leisten, anzunehmen. Diese Beschränkung der Vollmacht müssen Sie nur dann gegen sich gelten lassen, wenn Sie diese bei der Zahlung kannten oder in Folge

grober Fahrlässigkeit nicht kannten.

§ 27 Repräsentanten

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

§ 28 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den Regelungen zum „Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist“ des Bürgerlichen Gesetzbuchs: Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und dem Schuldner Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen müssen. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung zum geltend gemachten Anspruch (z. B. Versicherungsleistung) in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) zugeht. Die Regeln über die Verjährung gelten nicht für die Ausschlussfrist nach § 23 Nr. 1c AHagB 2021.

§ 29 Sonstige Bestimmungen, zuständiges Gericht

1. Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit dem europäische oder deutsche Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

2. Beschwerden

Wir sind stets bestrebt, unsere Dienstleistung zu Ihrer vollsten Zufriedenheit zu erbringen. Sollte aus Ihrer Sicht dennoch etwas nicht befriedigend geregelt worden sein, wenden Sie sich bitte an unsere Geschäftsstelle.

3. Aufsichtsbehörde

Beschwerden können ferner an die zuständige Versicherungsaufsichtsbehörde gerichtet werden, dies ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

4. Zuständiges Gericht

- a) Klagen gegen uns als Versicherer oder den Versicherungsvermittler
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung; örtlich zuständig ist danach das Gericht an unserem Sitz. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben oder, wenn ein solcher fehlt, der Bezirk Ihres gewöhnlichen Aufenthalts. Soweit es sich bei dem Versicherungsvertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, können Sie Ihre Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.
- b) Klagen gegen Sie als Versicherungsnehmer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen Sie ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben oder in Ermangelung eines Wohnsitzes, der Bezirk in dem Sie sich gewöhnlich aufhalten. Sollte Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sein, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz. Soweit es sich bei dem Versicherungsvertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, können wir unsere Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

§ 30 Anzuwendendes Recht

Für den Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

**Beschlossen von der Mitgliederversammlung
am 09.03.2021.**



Begriffsdefinitionen

- **Anbauverzeichnis**
Im Anbauverzeichnis ist jedes Feldstück als Anbauposition anzugeben, welches in der betreffenden Versicherungsperiode mit einer Fruchtart bestellt wurde oder im Laufe der Versicherungsperiode bestellt werden wird.
- **BBCH-Code**
Soweit in diesen Bedingungen auf Vegetationsstadien mit der Bezeichnung „BBCH“ verwiesen wird, beruhen diese auf einer gemeinsamen Codierung der phänologischen Entwicklungsstadien mono- und dikotyler Pflanzen in Gemeinschaftsarbeit der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA), des Bundessortenamtes (BSA) und des Industrieverbandes Agrar (IVA) unter Mitwirkung anderer Institutionen.
- **Feldstück**
Ein Feldstück (landwirtschaftliche Parzelle) im Sinne dieser Bedingungen ist eine vom Mitglied zusammenhängend genutzte Anbaufläche, auf welcher Bodenerzeugnisse angebaut werden. Jedes Feldstück (Parzelle) wird im Anbauverzeichnis durch eine eigene Anbauposition ausgewiesen.
- **Haftungszeitraum**
Der Haftungszeitraum ist, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt oder anders vereinbart, der Zeitraum innerhalb einer Vegetationsperiode, in welchem die versicherte Gefahr auf die versicherte Pflanze eingewirkt haben muss.
- **Pflanzenversicherung**
Wir bieten eine Hagelversicherung für landwirtschaftliche Bodenerzeugnisse sowie eine kombinierte Hagel- und Sturmversicherung für Silo-Mais an. Die Versicherungen werden nach dem Prämiensystem der Hagelgilde VVaG geführt.
- **Schadensbild**
Das Schadensbild ist ein Zustand der versicherten Pflanze, welcher durch die Einwirkung der versicherten Gefahr (Schadensereignis) hervorgerufen wurde. Die Schadensereignisse müssen ein bestimmtes Schadensbild an den versicherten Pflanzen verursacht haben, damit ein versicherter Schaden entstehen kann.
- **Schadensereignisse**
Schadensereignisse sind unmittelbare Einwirkungen der versicherten Gefahr Hagelschlag auf die versicherte Pflanze, bzw. zusätzlich durch Sturm beim Silo-Mais.
- **Umbruch**
Ein Umbruch im Sinne dieser Bedingungen ist eine Umackerung oder das Abräumen der versicherten Bodenerzeugnisse nach Eintritt des Schadenfalles.
- **Versicherte Gefahr**
Versicherte Gefahr ist die wetterbedingte Elementargefahr Hagelschlag, sowie auf Antrag zusätzlich Sturm beim Silo-Mais.
- **Versicherungsantrag**
Versicherungsantrag im Sinne dieser Bedingungen ist die Erklärung des Interessenten, einen bestimmten Versicherungsvertrag abschließen zu wollen und der Hagelgilde VVaB als Mitglied beizutreten.
- **Versicherungsgegenstände**
Versicherungsgegenstände sind diejenigen Teile von Bodenerzeugnissen, auf welche sich die Pflanzenversicherung bezieht. Versicherungsgegenstände im Sinne dieser Bedingungen sind auch einzelne Schnitte. Für bestimmte Fruchtarten sind besondere Versicherungsgegenstände definiert; eine Pflanze kann mehrere Versicherungsgegenstände haben.
- **Versicherungsort**
Versicherungsort sind die von Ihnen als Mitglied bewirtschafteten Anbauflächen, auf die sich der Versicherungsvertrag bezieht. Versicherungsschutz besteht nur am festgelegten Versicherungsort. Der konkrete Versicherungsort wird alljährlich im Rahmen des Versicherungsvertrages durch das Anbauverzeichnis neu bestimmt. Insbesondere bei wechselnden Anbauflächen (z. B. durch Fruchtfolge) ist der Versicherungsort nur die im jeweiligen Anbauverzeichnis angegebene Anbaufläche, die im Rahmen des Versicherungsvertrages zur Pflanzenproduktion im Freiland verwendet und zur Versicherung angemeldet wird.

- **Versicherungsperiode**
Die Versicherungsperiode im Sinne dieser Bedingungen ist das Kalenderjahr. Unsere Haftung ist nach Maßgabe der Regelung über den „Haftungszeitraum“ (siehe § 10 AHagB 2021) auf den jeweiligen Haftungszeitraum begrenzt.
- **Versicherungsvertrag**
Der Versicherungsvertrag wird für die jeweiligen Versicherungsorte geschlossen; er bildet innerhalb des Versicherungsverhältnisses jeweils einen rechtlich selbstständigen Vertrag. Der Vertrag wird stets auf der Basis der von uns verwendeten Hagelversicherungs-Bedingungen abgeschlossen. Der zustande gekommene Versicherungsvertrag wird durch eine Vertragsbestätigung (Versicherungsschein) dokumentiert.
- **Winterungen**
Winterungen sind im Aussaatjahr noch nicht erntefähige Fruchtarten.



Merkblatt zur Datenverarbeitung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder der Betroffene eingewilligt hat. Wird keine Einwilligungserklärung gegeben, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Die Einwilligung zur Datenverarbeitung und -nutzung gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch mit Ihrem jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Trotz Widerruf kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in gesetzlich zulässigem Rahmen erfolgen. Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten erfolgt grundsätzlich nur, soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Versicherungsverhältnisses erforderlich ist, insbesondere zur Bearbeitung einer Anfrage oder eines Antrags, zur Beurteilung des zu versichernden Risikos, zur Erfüllung der gesetzlichen Beratungspflichten, zur Prüfung einer Leistungspflicht und zur internen Prüfung des fristgerechten Forderungsausgleichs. Sie erfolgt auch zur Missbrauchsbekämpfung oder zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen oder zu Zwecken der Werbung sowie der Markt- und Meinungsforschung. Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich im Rahmen der den Betroffenen bekannten Zweckbestimmung verarbeitet oder genutzt. Eine Änderung oder Erweiterung der Zweckbestimmung erfolgt nur, wenn sie rechtlich zulässig ist und die Betroffenen darüber informiert wurden oder wenn die Betroffenen eingewilligt haben.

Dieses Merkblatt dient dazu, Sie umfassend über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten zu informieren. Wir erheben, verarbeiten und nutzen Ihre personenbezogenen Daten nur insofern wir dazu gesetzlich berechtigt bzw. verpflichtet sind.

1. Information zur Verwendung Ihrer Daten

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor Abschluss des Versicherungsvertrages und zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist grundsätzlich gesetzlich geregelt.

a) Datenerhebung

Personenbezogene Daten werden bei den Betroffenen selbst erhoben. Betroffene i. d. S. sind Personen, die ein Angebot angefragt haben (Interessenten) oder einen Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages stellen sowie Versicherungsnehmer und Versicherte. Personenbezogene Daten von außerhalb des Versicherungsverhältnisses stehenden Betroffenen, wie etwa Zeugen und sonstigen Personen, deren Daten das Unternehmen im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Versicherungsverhältnisses erhebt, verarbeitet und nutzt, wie etwa Vertragspartner des Betroffenen, werden nur erhoben, wenn dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Versicherungsverhältnisses erforderlich ist und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung überwiegender schutzwürdiger Interessen dieser Personen bestehen.

b) Datenverarbeitung, insbesondere automatisierte Datenverarbeitung

Eine Datenverarbeitung beinhaltet das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten; die Datennutzung jede Verwendung, soweit es sich nicht um eine Verarbeitung handelt. Bei der automatisierten Datenverarbeitung erfolgt eine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Wir speichern alle Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind die Stammdaten (z. B. Name und Adresse, die Telekommunikationsdaten, wie Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Ihre Bankverbindung sowie die Bezeichnung der landwirtschaftlichen Nutzflächen, ggf. ergänzt um die Daten aus einem Flächennutzungsnachweis oder einer Kartei) und ferner die weiteren versicherungstechnische Daten, insb. die von Ihnen angegebenen Daten zur Erstellung eines Angebotes, die Angaben im Antrag und im Anbauverzeichnis sowie die Daten in Zusammenhang mit der Schadenmeldung, der Schadenbearbeitung und der Leistungserbringung. Dies sind beispielsweise Mitgliedsnummer (Versicherungsvertragsnummer), Versicherungsort, alle Anbaudaten, Bewirtschaftungsart, Verwertungsart, Versicherungssumme, Vertragsdauer, Versicherungsgegenstand, Art des Versicherungsschutzes sowie die prämienrelevanten Daten. Darüber hinaus erheben, verarbeiten und nutzen wir im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit Ihre Daten zum Zwecke der Werbung. Dieser Nutzung Ihrer Daten können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Werbewidersprüche können Sie jederzeit an die Hagelgilde VVaG richten. Daneben werden Ihre Daten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben ggf. auch zu anderen Zwecken erhoben, verarbeitet und genutzt, die nicht im direkten Zusammenhang mit

dem Versicherungsvertrag stehen, wie beispielsweise die Prüfung und Optimierung von Verfahren elektronischer Datenverarbeitung oder eine allgemeine Tarifkalkulation.

2. Datenübermittlung an Dritte

Im Rahmen des Versicherungsvertrages kann es in einigen Fällen zu einer Datenübermittlung an Dritte kommen. Dies können insbesondere sein:

a) Rückversicherer

Um jederzeit zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Versicherungsverhältnissen in der Lage zu sein, geben wir in bestimmten Fällen einen Teil ihrer Risiken aus den Versicherungsverträgen an Rückversicherer weiter. Zum weiteren Risikoausgleich bedienen sich in einigen Fällen diese Rückversicherer ihrerseits weiterer Rückversicherer. Hierzu kann es notwendig sein, dem Rückversicherer entsprechende versicherungstechnische Angaben mitzuteilen. Personenbezogene Daten erhalten die Rückversicherer jedoch nur, soweit dies erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen dem entgegensteht.

b) Versicherungsvermittler

Sofern Sie im Rahmen Ihrer Versicherungsangelegenheiten durch einen Vermittler betreut werden, werden diesem jene allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten mitgeteilt, die zur Beratung und Betreuung sowie zur Verwaltung des Versicherungsverhältnisses notwendig sind. Eine Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt an den betreuenden Vermittler auch, soweit es der bedarfsgerechten Vorbereitung oder Bearbeitung eines konkreten Antrags notwendig ist. Vermittler i. d. S. sind neben selbstständig handelnden natürlichen Personen (Versicherungsvertreter) auch Vermittlungsgesellschaften, oft als „Agentur“ oder „Vertretung“ bezeichnet. Ihr Versicherungsvermittler verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten im Rahmen seines Aufgabenbereichs, insbesondere auch zum Zweck der Aufnahme der Anbaudaten und der Erstellung des Anbauverzeichnisses. Wenn Sie nach erfolgtem Vertragsabschluss nicht mehr durch den ursprünglichen Vermittler betreut werden wollen, können Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen. Ein solches Widerspruchsrecht besteht auch, falls der Vermittlerwechsel aus anderen Gründen erfolgen muss (z. B. bei Ausscheiden des Vermittlers). Hierüber informieren wir Sie gesondert. Wir können Ihnen in diesen Fällen beispielsweise eine Betreuung durch einen anderen Vermittler anbieten.

c) Andere Versicherer

In bestimmten Fällen (bspw. bei Mehrfachversicherungen) bedarf es eines Austauschs von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, so u. a. Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und Umfang des Versicherungsschutzes und des Risikos, die Versicherungssumme, die Vertragsdauer oder Angaben zum Schaden, wie z. B. Schadenhöhe und Schadentag.

d) Datenübermittlung an Sachverständige

Im Rahmen der Schadenermittlung (Schadenschätzung) ist es notwendig personenbezogene Daten sowie weitere versicherungstechnische Daten, Angaben über Art und Umfang des Versicherungsschutzes sowie Angaben zum Schaden an die mit der Schadensschätzung beauftragten Sachverständigen (Schätzer) zu übermitteln, damit diese Art und den Umfang des versicherten Schadens feststellen sowie die Schadenhöhe ermitteln können.

e) Datenübermittlung an beteiligte Versicherer

Soweit bei einem Versicherungsvertrag ein anderer Versicherer Risikoträger ist oder auf einem Schriftstück (Angebot oder Antrag) von verschiedenen Versicherern rechtlich selbstständige Versicherungen angeboten werden, werden die notwendigen personenbezogenen Daten sowie die weiteren versicherungstechnische Daten an alle beteiligten Versicherer übermittelt und von diesen die Daten verarbeitet und genutzt.

3. Grundsätze der Datenverarbeitung und Datensicherheit

Das die Datenverarbeitung durchführenden Unternehmen wird alle personenbezogenen Daten in rechtmäßiger und den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen entsprechender Weise erheben, verarbeiten und nutzen. Jede verantwortliche Stelle wird zur Gewährleistung der Datensicherheit die erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik treffen und gewährleisten, dass die in der Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG enthaltenen Maßnahmen erfüllt werden.

4. Rechte der Betroffenen

Sie können über die zur Person gespeicherten Daten schriftlich, telefonisch, mittels Fax oder E-Mail Auskunft über die bei der jeweiligen Stelle über sie gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können bestehen, wenn deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist.

Diese Rechte können Sie geltend machen bei:

Hagelgilde VVaG, Zur Seewiese 2, 23701 Süsel.

Tarifvarianten der Hagelgilde VWaG

	Prämienbewusste Absicherung vor großen Schäden			
	HAGELGILDE ^{Classic}	HAGELGILDE ^{Direkt}	HAGELGILDE ^{Direkt} _{WARIO20}	HAGELGILDE ^{Direkt} _{WARIO20}
Prämien-Nachlass	nein	nein	10%	20%
Einstiegsgrenze	5%	5%	10%	20%
Schadenbeteiligung	Umlage für Schaden %-Punkte Schadenquote (Prozentsatz der Versicherungssumme des geschädigten Feldstückes) über 4 Jahre	Abzug der Selbstbeteiligung %-Punkte Schadenquote (Prozentsatz der Versicherungssumme des geschädigten Feldstückes) bei Schadenabrechnung	Abzug der Selbstbeteiligung %-Punkte Schadenquote (Prozentsatz der Versicherungssumme des geschädigten Feldstückes) bei Schadenabrechnung	Abzug der Selbstbeteiligung %-Punkte Schadenquote (Prozentsatz der Versicherungssumme des geschädigten Feldstückes) bei Schadenabrechnung
Schadenquote	Aufteilung 40% im Schadenjahr, 25% im 1. Folgejahr, 20% im 2. Folgejahr, 15% im 3. Folgejahr	keine weitere Rückzahlung	keine weitere Rückzahlung	keine weitere Rückzahlung
Festgestellte Schadenquote auf dem geschädigten Feldstück:	bei weiteren Schadenfällen innerhalb von 10 Jahren nach dem Schaden erhöht sich der Prozentsatz um 1%	Vertrag bleibt schadenfrei	Vertrag bleibt schadenfrei	Vertrag bleibt schadenfrei
5%	1,00%	2,50%	Entschädigung ab 10% Schadenquote	Entschädigung ab 20% Schadenquote
6%	1,20%	2,50%		
7%	1,40%	2,50%		
8%	1,60%	2,50%		
9%	1,80%	2,50%		
10%	2,00%	3,00%	5,00%	
11%	2,20%	3,00%	5,00%	
12%	2,40%	3,00%	5,00%	
13%	2,60%	3,00%	5,00%	
14%	2,80%	3,00%	5,00%	
15%	3,00%	3,50%	5,00%	
16%	3,20%	3,50%	5,00%	
17%	3,40%	3,50%	5,00%	
18%	3,60%	3,50%	5,00%	
19%	3,80%	4,00%	5,00%	
20%	4,00%	4,00%	5,00%	10,00%
21%	4,20%	4,00%	5,00%	10,00%
22%	4,40%	4,50%	5,00%	10,00%
23%	4,60%	4,50%	5,00%	10,00%
24%	4,80%	4,50%	5,00%	10,00%
25%–29%	5,00%	5,00%	5,00%	10,00%
30%–34%	5,25%	5,00%	5,00%	10,00%
35%–39%	5,50%	5,00%	5,00%	10,00%
40%–44%	5,75%	5,00%	5,00%	10,00%
45%–49%	6,00%	5,00%	5,00%	10,00%
50%–54%	6,25%	5,00%	5,00%	10,00%
55%–59%	6,50%	5,00%	5,00%	10,00%
60%–64%	6,75%	5,00%	5,00%	10,00%
65%–69%	7,00%	5,00%	5,00%	10,00%
70%–74%	7,25%	5,00%	5,00%	10,00%
75%–79%	7,50%	5,00%	5,00%	10,00%
80%–84%	7,75%	5,00%	5,00%	10,00%
85%–89%	8,00%	5,00%	5,00%	10,00%
90%–94%	8,25%	5,00%	5,00%	10,00%
95%	8,50%	5,00%	5,00%	10,00%

Mehrjährigkeits-Nachlässe: Für 3-jährige Vertragslaufzeiten = 15%, für 5-jährige Vertragslaufzeiten = 25%

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Zweck

1. Der 1811 gegründete Verein führt den Namen Hagelgilde Versicherungsverein a.G., gegründet 1811.
2. Zweck des Vereins ist die Versicherung seiner Mitglieder gegen Verluste, die ihnen an den versicherten Bodenerzeugnissen durch Hagelschlag oder andere Elementarschäden entstehen.
3. Der Versicherung liegen die allgemeinen Hagelversicherungsbedingungen (AHagB) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

§ 2 Rechtsstellung des Vereins

1. Der Verein ist ein kleinerer Verein im Sinne des § 211 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen (VAG) und untersteht der Aufsicht der Versicherungsaufsichtsbehörde.
2. Versicherungen gegen festes Entgelt, ohne dass der Versicherungsnehmer Mitglied wird, dürfen nicht abgeschlossen werden.

§ 3 Sitz und Geschäftsgebiet

1. Der Verein hat seinen Sitz in Süsel.
2. Sein Geschäftsgebiet umfasst die Bundesländer Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen. Das Vereinsgebiet ist in Distrikte eingeteilt.

§ 4 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

1. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
2. Die Bekanntmachungen des Vereins gehen den Mitgliedern durch Informationsschreiben zu.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer im Geschäftsgebiet versicherungsfähige Feldfrüchte anbaut.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
Bei der Aufnahme ist dem Mitglied ein Exemplar der Satzung mit den AHagB in der jeweils gültigen Fassung auszuhändigen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit Abschluss oder Übernahme eines Versicherungsvertrages und Zusendung der Aufnahme- und Vertragsbestätigung.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit Ablauf des Versicherungsvertrages oder mit Übernahme durch einen Dritten; Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses bei dem Verein ein Amt innehaben, behalten bis zum Erlöschen ihres Amtes ihre Mitgliedsrechte. Verlängerung des Amtes durch Wiederwahl ist zulässig.
 - b) durch Kündigung seitens des Vereins oder des Mitgliedes.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt auch das Versicherungsverhältnis.

5. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben jedoch inklusive eventueller Nachschussverpflichtungen für das abgelaufene Geschäftsjahr bestehen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung, den AHagB und etwaigen besonderen Vereinbarungen.

Die Hagelgilde erhebt im Voraus zu zahlende Prämien und bei Bedarf Nachschüsse, die im Verhältnis der eingezahlten Jahresnettoprämie berechnet werden.

III. Verfassung und Geschäftsführung

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Distriktversammlung
- d) die Mitgliederversammlung

Vorstand

§ 8 Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen, die von der Mitgliederversammlung bestellt und abberufen werden. Ein Vorstandsmitglied wird vom Aufsichtsrat zum Vorsitzenden ernannt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorstandsvorsitzende.
2. Dem Vorstand wird eine angemessene Vergütung gewährt.

§ 9 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt gemeinschaftlich den Verein oder ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einer vom Aufsichtsrat bevollmächtigten Person.

§ 10 Aufgaben

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der vom Aufsichtsrat zu genehmigenden Geschäftsordnung.

Aufsichtsrat

§ 11 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 6 Personen, die Mitglieder der Hagelgilde sein müssen und möglichst aus verschiedenen Gegenden des Vereinsgebietes stammen sollen.
Ein Aufsichtsratsmitglied wird von der Mitgliederversammlung auf 6 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein Aufsichtsratsmitglied kann nicht zugleich Mitgliedervertreter sein.
2. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.
3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.

§ 12 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

1. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der erste bzw. der zweite Stellvertreter, beruft den Aufsichtsrat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche – in Einzelfällen ohne Einhalten dieser Frist – zu den Sitzungen.
An den Sitzungen nimmt der Vorstand teil, sofern nicht persönliche Angelegenheiten des Vorstandes verhandelt werden.
2. Der Aufsichtsrat muss einmal in jedem Kalenderhalbjahr einberufen werden.
3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates oder des Vorstandes kann außerdem unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen, unverzüglich den Aufsichtsrat einzuberufen. Diese Sitzung muss binnen 2 Wochen stattfinden. Wird dem Antrag nicht entsprochen, können die Antragsteller selbst mit Hinweis auf den Sachverhalt den Aufsichtsrat einberufen.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter übernimmt das an Jahren älteste anwesende Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande; bei Wahlen entscheidet das Los.
5. Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse in Ausnahmefällen – soweit ein Prä-



senztreffen nicht möglich ist – auch ohne Sitzung im schriftlichen Verfahren fassen. In diesem Fall ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Stimmabgabe bedarf der Textform. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem den Vorsitz führenden Aufsichtsratsmitglied und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied zu unterschreiben.

§ 13 Aufgaben und Rechte

1. Der Aufsichtsrat erledigt alle ihm durch Gesetz, Satzung und AHagB übertragenen Aufgaben. Er überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresbericht zu prüfen. Folgende Maßnahmen des Vorstandes bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) Entscheidung über strittige Schadenfälle
 - b) Festsetzen der Prämienhöhe
 - c) Form und Höhe von Nachschüssen
 - d) Form und Höhe der Beitragsrückerstattung
 - e) Aufnahme von Krediten, Entnahme aus den Rücklagen
 - f) Anlage von Geldern
 - g) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken
 - h) Abschluss und Kündigung von Mit- und Rückversicherungsverträgen
 - i) Mitgliedschaft in Fach- und übergeordneten Verbänden
2. Der Aufsichtsrat hat das Recht
 - a) Änderungen der Satzung und der AHagB vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen,
 - b) Änderungsbeschlüsse der Mitgliederversammlung, die die Satzung oder die AHagB betreffen, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde abzuändern.
 - c) In dringenden Fällen die AHagB vorläufig zu ändern. Diese Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen und außer Kraft zu setzen, wenn es die Mitgliederversammlung verlangt.

§ 14 Vergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig. Für die Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen erhalten sie Reisekosten sowie eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält außerdem eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende monatliche Aufwandsentschädigung.

Distriktversammlung

§ 15 Zusammensetzung und Einberufung

1. Die Distriktversammlung umfasst alle Mitglieder eines Distriktes.
2. Eine ordentliche Distriktversammlung muss alle 5 Jahre vom Distriktvorsteher so rechtzeitig einberufen werden, dass Anträge an die Mitgliederversammlung gestellt werden können. Zwischenzeitliche Distriktversammlungen können auf Wunsch des Vorstandes oder des Distriktvorstehers durchgeführt werden.
3. Mehrere benachbarte Distrikte können ihre Versammlungen gemeinsam veranstalten.
4. Eine außerordentliche Distriktversammlung muss binnen 3 Wochen einberufen werden, sobald 10 Mitglieder des Distriktes dies schriftlich mit Angabe der Gründe bei dem Distriktvorsteher beantragen oder der Vorstand es für notwendig hält.

§ 16 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Distriktes. Angestellte Betriebsleiter oder Geschäftsführer werden in Bezug auf Stimmrecht und Wählbarkeit den Mitgliedern gleichgestellt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Ein Mitglied kann bis zu 2 Mitglieder mit schriftlicher Vollmacht vertreten.
3. Die Distriktversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder, darunter der Distriktvorsteher oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande; bei Wahlen entscheidet das Los.
5. In Ausnahmefällen – soweit kein Präsenztreffen möglich ist – ist eine Beschlussfassung auch ohne Versammlung der Mitglieder des Distriktes zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wenn alle Mitglieder des Distriktes beteiligt wurden und bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens fünf Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande.

§ 17 Aufgaben

Der Distriktversammlung obliegt:

- a) die Wahl des Distriktvorstehers – zugleich als Mitgliedervertreter in der Mitgliedervertreterversammlung – und eines Stellvertreters auf 5 Jahre.
- b) die Wahl eines weiteren Mitgliederververtreters und seines Stellvertreters auf 5 Jahre, wenn die Mitgliederzahl oder die versicherte Fläche des Distriktes über dem Durchschnitt liegt, der sich am Schluss des vor dem Wahltermin liegenden Jahres aus der Summe aller Distrikte ergibt.
- c) Wahl der Schätzer auf 5 Jahre. Als Schätzer können, auf Antrag aus der Versammlung, auch Sachverständige gewählt werden, die nicht Mitglieder sind.
- d) Entgegennahme von Anträgen der Distriktmitglieder an Vorstand, Aufsichtsrat oder Mitgliedervertreterversammlung.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Distriktvorsteher zu unterschreiben.

§ 18 Vergütung

1. Die Distriktvorsteher und ihre Stellvertreter, die Schätzer und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
2. Für die Durchführung der Schadensschätzungen erhalten Distriktvorsteher und Schätzer Reisekosten sowie eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Mitgliedervertreterversammlung festsetzt.
3. Die Mitgliedervertreterversammlung kann für die Distriktvorsteher eine jährliche Vergütung festsetzen, die nach Anzahl und Fläche der jeweiligen Distriktmitglieder bemessen wird.

Mitgliederversammlung

§ 19 Vereinsvertretung

Die Mitgliederversammlung vertritt als oberstes Organ des Vereins die Gesamtheit der Mitglieder.

§ 20 Zusammensetzung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den in den Distriktversammlungen auf 5 Jahre gewählten Mitgliedervertretern (Distriktvorstehern)
 - b) ggf. zusätzlichen Mitgliedervertretern gemäß § 17 b
2. Jeder Mitgliedervertreter hat einen Stellvertreter, der ihn vertritt, wenn er verhindert ist, und ihm für den Rest der Amtszeit nachfolgt, wenn er vorzeitig ausscheidet.
3. Mitgliedervertreter und ihre Stellvertreter können nur volljährige Mitglieder und die ihnen in Bezug auf Stimmrecht und Wählbarkeit gleichgestellten angestellten Betriebsleiter oder Geschäftsführer sein.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes müssen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
5. Die Mitglieder des Vereins werden zur Mitgliederversammlung eingeladen. Sie können – ohne Stimmrecht – an den Verhandlungen teilnehmen und sich zu Wort melden.

§ 21 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand oder Aufsichtsrat zu erledigen sind. Insbesondere hat sie zu beschließen über:

- a) Bestellung und Abberufung des Vorstandes
- b) Wahl und Abberufung des Aufsichtsrates
- c) Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung von Vorstand

- und Aufsichtsrat
- d) Verwendung des Überschusses
- e) Wahl von 2 Rechnungsprüfern und deren Stellvertretern auf 2 Jahre
- f) Wahl der Generalschätzer (Obmänner) auf 5 Jahre
- g) Höhe der Aufwandsentschädigungen und Reisekosten
- h) Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung für den Aufsichtsratsvorsitzenden
- i) Änderung der Satzung und der AHagB in der jeweils gültigen Fassung.
- k) Auflösung des Vereins, Bestandsübertragung oder Fusion mit anderen Vereinen.

Die Beschlüsse zu i) und k) bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 22 Vorsitz

Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung sein 1. bzw. sein 2. Stellvertreter. Sind der Vorsitzende und die Stellvertreter verhindert, wählen die anwesenden Aufsichtsratsmitglieder unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitgliedes einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

§ 23 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr bis spätestens zum 31. Mai vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen einberufen. In der Einberufung müssen Tag, Ort, Uhrzeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung angegeben sein.

§ 24 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen 30 Tagen vom Vorstand einzuberufen,

- a) wenn der Aufsichtsrat es beschließt
- b) wenn mindestens 5 Mitgliederversammler dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragen
- c) wenn mindestens 100 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragen
- d) wenn die Aufsichtsbehörde es verlangt.

§ 25 Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Distrikte vertreten ist.
2. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzu-berufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Anwesenden beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einberufung hingewiesen werden.

§ 26 Abstimmungen

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben.
2. Bei Stimmgleichheit kommt – mit Ausnahme der Wahlen – kein Beschluss zustande.
3. Wird bei Wahlen eine Stimmenmehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, kommen die beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhielten, erneut zur Wahl. Danach entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
4. In Ausnahmefällen – soweit kein Präsenztreffen möglich ist – ist eine Beschlussfassung ohne Versammlung der Mitgliederversammler zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wenn alle Mitgliederversammler beteiligt wurden und bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte aller Mitgliederversammler ihre Stimmen in Textform abgegeben haben. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande.

§ 27 Anträge

1. Die Anträge, die die Distriktversammlung oder einzelne Mitglieder an die Mitgliederversammlung stellen wollen, müssen rechtzeitig beim Vorstand eingegangen sein.

2. Anträge auf

- a) Änderung der Satzung oder der AHagB in der jeweils gültigen Fassung
- b) Auflösung, Bestandsübertragung oder Fusion müssen vom Aufsichtsrat oder aus mindestens 4 Distrikten oder von mindestens 100 Mitgliedern gestellt werden.

§ 28 Protokoll

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter sowie zwei anwesende Mitgliederversammler unterschreiben.

§ 29 Vergütung

Die Mitgliederversammler und Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für die Sitzung Reisekosten und eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

IV. Änderungen der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

§ 30

1. Änderungen der Satzung und der AHagB bedürfen der Zustimmung von 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Änderungen der Satzung bedürfen zusätzlich der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.
2. Änderungen der Satzung gelten mit Wirkung für bestehende Mitgliedschaftsverhältnisse, Änderungen der §§ 5, 6, 30, 34 und 35 auch für bestehende Versicherungsverhältnisse.
3. Änderungen der §§ 1-24 der AHagB in der jeweils gültigen Fassung gelten auch für bestehende Versicherungsverhältnisse.
4. Ein bestehendes Versicherungsverhältnis wird durch die Änderungen der übrigen Bestimmungen von Satzung und AHagB nur berührt, wenn der Versicherungsnehmer der Änderung ausdrücklich zustimmt.

V. Vermögensverwaltung

§ 31 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus der der Prämie, bei Bedarf zu erhebenden Nachschüssen und sonstigen Einnahmen.

§ 32 Rücklagen und Rückstellungen

Das Vereinsvermögen besteht aus:

1. Verlustrücklage

- a) Zur Deckung von Verlusten ist eine Verlustrücklage zu bilden, deren Höhe 1% der jeweiligen Gesamtversicherungssumme betragen soll.
- b) Der Verlustrücklage sind jährlich mindestens 50% des Jahresgewinnes nach Steuern zuzuführen.
- c) Ist die Höhe der Verlustrücklage gemäß Ziffer 1a erreicht, so können ihr durch Beschluss der Mitgliederversammlung weitere Beträge zugeführt werden.
- d) Zur Deckung von überdurchschnittlichen Schäden kann die Verlustrücklage in einem Jahr mit jeweils einem Drittel ihres Bestandes bis zur Höhe des Mindestbestandes von 0,1% der Versicherungssumme in Anspruch genommen werden.

2. Schwankungsrückstellung

- Zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfs sind nach Maßgabe der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Bestimmungen Schwankungsrückstellungen zu bilden.

3. Rückstellung für Beitragsrückerstattung

- a) Die Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung kann bis zur Höhe des positiven versicherungstechnischen Ergebnisses für eigene Rechnung eingestellt werden.
- b) Die der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zufließenden Beträge dürfen keinem anderen Zweck als dem der Beitragsrückerstattung dienen.
- c) Ein Anspruch auf Beitragsrückerstattung steht den Mitgliedern im Verhältnis zur eingezahlten Jahresnettoprämie zu. Für Versicherungs-

verträge, die vor Auszahlung oder Verrechnung gekündigt oder beendet werden, wird keine Beitragsrückerstattung gewährt.

d) Form und Höhe der Beitragsrückerstattung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 33 Anlegung des Vereinsvermögens

Das Vereinsvermögen ist vom Vorstand nach den gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Richtlinien anzulegen, soweit es nicht der Bestreitung laufender Ausgaben dient.

VI. Auflösung, Bestandsübertragung, Fusion

§ 34 Voraussetzungen

1. Der Verein wird aufgelöst, kann seinen Bestand auf ein anderes Unternehmen übertragen oder sich mit einem anderen Unternehmen verschmelzen, wenn es der Vorstand, der Aufsichtsrat, die Hälfte der Mitgliedervertreter oder 100 Mitglieder beantragen und die Mitgliedervertreterversammlung darüber beschließt.
2. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 35 Auflösung, Liquidation

1. Die Liquidation des Vereins wird vom Vorstand durchgeführt, wenn nicht die Mitgliedervertreterversammlung etwas anderes beschließt.
2. Mit dem in dem Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt erlischt das zwischen dem Verein und den Mitgliedern bestehende Versicherungsverhältnis, frühestens jedoch nach Ablauf von 4 Wochen nach dem Auflösungsbeschluss. Ein nach Deckung aller Verbindlichkeiten etwa verbleibender Überschuss ist entsprechend einem von der Mitgliedervertreterversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Verteilungsplan zugunsten der Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Auflösung vorhanden sind, entsprechend der von ihnen im letzten Geschäftsjahr gezahlten Prämie zu verwenden.

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral.

Zuletzt beschlossen von der Mitgliedervertreterversammlung am 09. März 2021 und genehmigt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht am 22.03.2021.

Geschäftszeichen: VA 33-I 5002-5445-2020/0001

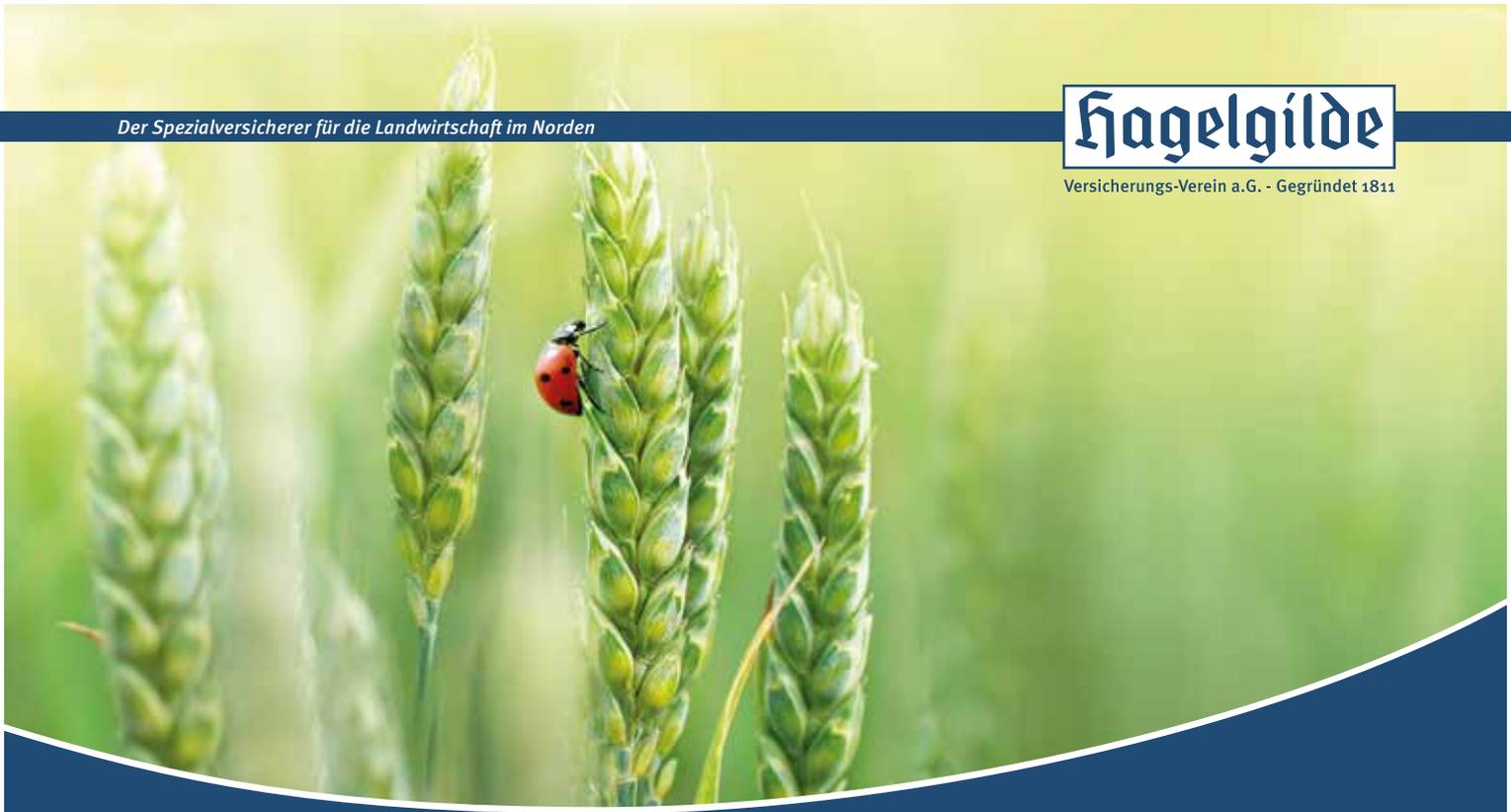
Süsel, im März 2021



Der Spezialversicherer für die Landwirtschaft im Norden

Hagelgilde

Versicherungs-Verein a.G. - Gegründet 1811



Geschäftsstelle
Hagelgilde VVaG
Zur Seewiese 2
23701 Süsel

Telefon: 0 45 24 - 706 33 34
Telefax: 0 45 24 - 706 33 35

E-Mail: info@hagelgilde.de

20
1811-2011
JAHRE

hagelgilde.de